



WASSERVERBAND DICKOPSBACH DER VERBANDSVORSTEHER

Wasserverband Dickopsbach · Postfach 1140 · 53308 Bornheim

Stadt Bornheim
Amt 7

über Hauspost

Postanschrift: Rathausstraße 2
Besucheranschrift: Königstraße 25 (Kliehof)
53332 Bornheim

Geschäftsführung

Herr Dr. Wolfgang Paulus

Zimmer: 1
Telefon: 0 22 22 / 945 - 308
Telefax: 0 22 22 / 945 - 126
E-Mail: wolfgang.paulus@stadt-bornheim.de

524/4

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen / Mein Schreiben vom
66 37 35

Datum
17. April 2020

Bebauungsplan Me 18/ 10. Änderung FNP, frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bereich der o.a. Planungen überplant im nördlichen Bereich an der Lannerstraße einen verrohrten Abschnitt des Breitbaches mit dem Ausbau der Lannerstraße und Bau eines Kreisverkehrs.

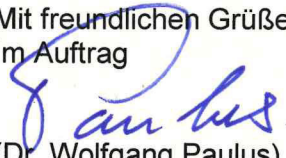
Für diesen Bereich gibt es ein derzeit ruhendes wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren, welches hier die Offenlegung und Renaturierung des Breitbaches vorsieht. Der zusätzliche Flächenbedarf für dieses Renaturierungsprojekt aus der Parzelle Gemarkung Merten, Flur 12, Nr. 140 beträgt bei 8 m Breite ca. 1.300 m² (s. Anlage).

Die derzeitige Planung der Stadt Bornheim widerspricht dieser wasserrechtlich gebotenen Zielsetzung. Es wird daher angeregt,

- den Planbereich der FNP-Änderung/des Bebauungsplans um die im Plan dargestellte Fläche zu erweitern und diese als Grünfläche/ Wasserfläche mit der Zielsetzung Renaturierung festzusetzen,
- den Kreisverkehr und die Erschließungsstraße Lannerstraße im erforderlichen Umfang nach Süden zu verschieben.

Ggf. kann bei Kostenübernahme der Gewässerrenaturierung diese als Kompensationsmaßnahme für Eingriffe in Natur und Landschaft herangezogen werden.

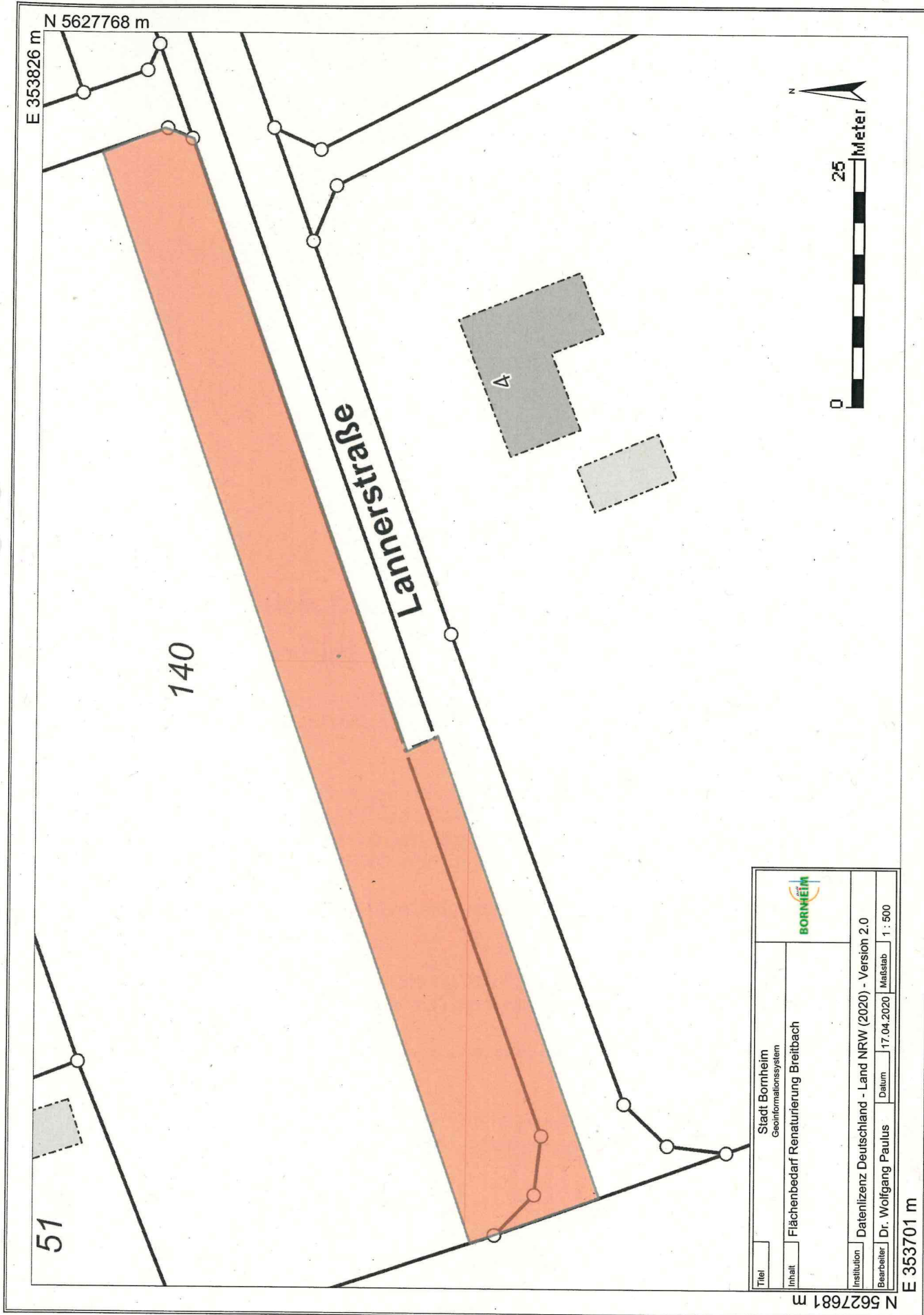
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Dr. Wolfgang Paulus)
Geschäftsführer

Bankverbindung des Wasserverbandes:

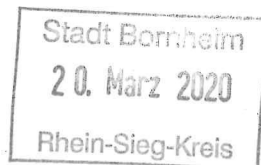
Kreissparkasse Köln BLZ 370 502 99 Kto.-Nr. 046 002 499
IBAN: DE63370502990046002499 BIC: COKSDE33

ÖPNV: Stadtbahnlinie 18, Buslinien 633 u. 818, Haltepunkt Rathaus



LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Stadt Bornheim
Stadtplanung
Frau Bongartz
Rathausstr. 2
53332 Bornheim



20/3

Datum und Zeichen bitte stets angeben

16.03.2020

Frau Kreutzberg
Tel 0228 9834-139
Fax 0228 9834-119
kerstin.kreutzberg@lvr.de
Az. 333.45-16.1/20-003

Bebauungsplan Me 18 sowie 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der Ortschaft Merten
Prüfung der Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut im Rahmen der Umweltprüfung / Belange der Bodendenkmalpflege

Ihr Schreiben vom 12.02.2020 - Az.: 61 26 01 – Me 18 / 10. Änderung FNP

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Bongartz,

für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) danke ich Ihnen.

Wie der beigefügten archäologisch-bodendenkmalpflegerischen Bewertung zu entnehmen, ist davon auszugehen, dass sich im Plangebiet bedeutende Bodendenkmalsubstanz erhalten hat, die bei Realisierung der Planung zwangsläufig beeinträchtigt bzw. zerstört würde. Gegen die Planung bestehen aus bodendenkmalpflegerischer Sicht deshalb zunächst Bedenken.

Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung sind auch die Auswirkungen des Vorhabens auf das archäologische Kulturgut (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB) zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 2 Abs. 4 BauGB). Darüber hinaus sind die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Voraussetzung hierfür ist ebenfalls die Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

BauGB). Dies gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für vermutete Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen.

Im vorliegenden Fall ist zunächst eine Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation als Grundlage für die Umweltprüfung zwingend erforderlich. Das Ergebnis ist im Umweltbericht darzulegen und bei der Abwägung zu berücksichtigen. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind aus den vorgenannten Gründen entsprechend festzulegen:

Die archäologische Befundsituation im Plangebiet ist durch qualifizierte archäologische Prospektionsmaßnahmen zunächst abschließend zu klären. Zu überprüfen ist die Fläche hinsichtlich der Existenz von Bodendenkmälern. Art, Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung und damit die Denkmalqualität gem. § 2 Denkmalschutzgesetz NW (DSchG NW) der ggf. nachgewiesenen Bodendenkmäler sind festzustellen. Das Ergebnis ist im Umweltbericht darzulegen.

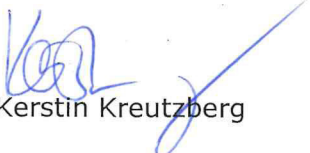
Erst auf der Grundlage entsprechender Ergebnisse wird sich abschließend beurteilen lassen, ob bzw. inwieweit mit der Planung negative Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut verbunden sind und ob bzw. inwieweit dem geplanten Vorhaben Belange des Bodendenkmalschutzes möglicherweise entgegenstehen und eine planerische Rücksichtnahme erforderlich machen. Der Zielsetzung des Denkmalschutzgesetzes NW (§ 1 DSchG NW), Bodendenkmäler im öffentlichen Interesse zu erhalten und vor Gefährdung zu schützen, sowie dem Planungsleitsatz des § 11 DSchG NW ist dabei Rechnung zu tragen. Dieses Ziel gilt es, durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Festsetzungen zu erreichen.

Ich bitte zu berücksichtigen, dass für die Durchführung der notwendigen archäologischen Untersuchungen eine Erlaubnis gem. § 13 DSchG NW erforderlich ist, die die Obere Denkmalbehörde im Benehmen mit mir erteilt. Dem entsprechenden Antrag ist regelmäßig ein Konzept des mit der Ausführung Beauftragten beizufügen. Eine Liste archäologischer Fachfirmen ist zu Ihrer Information beigelegt.

Meine abschließende Stellungnahme im Bauleitplanverfahren werde ich Ihnen nach Vorliegen des Ergebnisses der archäologischen Prospektion dann umgehend zukommen lassen.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Kerstin Kreutzberg

Anlage
Archäologische Bewertung
Liste archäologischer Fachfirmen

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133 • 53115 Bonn

Datum und Zeichen bitte stets angeben

10.03.2020

16.1/20-003

Nadia Balkowski, M.A.
Tel 0228 9834-138
Fax 0228 9834-119
nadia.balkowski@lvr.de

Planung

In Bornheim-Merten ist die Entwicklung eines Wohngebiets mit Doppel-, Reihen- und Mehrfamilienhäusern samt Schulgebäude vorgesehen (B-Plan Nr. Me 18). Die Planung beinhaltet auch die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Merten.

Archäologisch-historische Grundlagen

Die betreffende Fläche liegt inmitten eines seit der Vorgeschichte intensiv besiedelten Gebietes. So sind beispielsweise 200 m östlich Hinweise auf eine metallzeitliche Siedlung (VBD 0095) und knapp 400 m nördlich auf eine neolithische Siedlung (VBD 0009) vorhanden.

Besonders aus römischer Zeit ist ebenfalls eine intensive Nutzung des Gebietes zu verzeichnen. So verläuft eine römische Straße von Nordwest nach Südost durch das Plangebiet. Diese Straße wurde auch im Mittelalter intensiv genutzt. Auch die römische Wasserleitung ist hier zu verorten. Sie verläuft ebenfalls von Nordwest nach Südost und tangiert die hier betreffende Fläche in den südwestlichen Randbereichen.

Wie bei römischen Straßen üblich, finden sich in der Umgebung außerdem Ansiedlungen wie römische *villae rusticae*. Eine solche befindet sich beispielsweise in vergleichbarer topografischer Lage gut 300 m nördlich (VBD 0008) oder auch 500 m westlich (eingetragenes Bodendenkmal UDB-Nr. 16) der hier betreffenden Fläche. Darüber hinaus sind aus der unmittelbaren Umgebung der Planfläche mittelalterliche Oberflächenfunde bekannt.

Befunderwartung

Da die Fläche in einem seit der Vorgeschichte intensiv genutzten Gebiet liegt, ist grundsätzlich wahrscheinlich, dass sich auf der betreffenden Fläche archäologische Hinterlassenschaften befinden. So ist beispielsweise möglich, dass sich Erdbefunde wie Gruben oder Pfostenlöcher aus vorgeschichtlicher Zeit erhalten haben.

Außerdem ist im Bereich der römischen Straße davon auszugehen, dass sich Überreste des Straßenkörpers selbst erhalten haben. Darüber hinaus wurden entlang der römischen Straßen häufig Gräber angelegt, die sich noch im Boden befinden könnten. Auch römische Ansiedlungen wie eine *villa rustica* mit mehreren Gebäuden und

Gartenflächen könnten sich beispielsweise in Form von Erdbefunden, Mauerfundamenten o. ä. erhalten haben.

Bodendenkmalpflegerisches Fazit

Die Präsenz archäologischer Hinterlassenschaften in dem Gebiet ist insgesamt sehr wahrscheinlich, da konkrete Hinweise vorliegen. Daher sollte eine qualifizierte Prospektion durch eine archäologische Fachfirma durchgeführt werden, um den archäologischen Sachverhalt besser einschätzen zu können.

Nadia Balkowski, M.A.

AAB - Archäologische Ausgrabungen + Bauprojekt Betreuung

Regionalbüro Rheinland

Herr Weber M.A.
Johannesstraße 7
53225 Bonn

Zentrale

Herr Dipl.-Kfm Bräunig M.A.
Heesestraße 35
12683 Berlin

www.aab-archaeologie.de

Email aab-archaeologie@t-online.de

Tel 030/2941870

Fax 030/51739278

Mobil 0172/9174547 (Bräunig)

0157/71506767 (Weber)

AAV - Archäologische Ausgrabungen Vieten

Herr Dr. Vieten
Pfarrer-Heinrich-Fuchs-Straße 8
50997 Köln

Email info@aaav-nrw.com

Mobil 0178/3528051

AbisZ-Archäologie

Frau Grohmann M.A.
Maassenstr. 35
53332 Bornheim

www.abisz-archaeologie.de

Email info@abisz-archaeologie.de

Tel. 02227/9337212

Mobil 0177/7926429

NL Euskirchen

AbisZ-Archäologie

Albert Hamm IHK

Untenburg 1

53894 Mechernich (Kreis Euskirchen)

euskirchen@abisz-archaeologie.de

A.B.S. - Archäologische Baugrund-Sanierung GmbH

Herr Kempken M.A.
Naumannstraße 2
50735 Köln

www.abs-home.de

Email A.B.San@gmx.de

Tel 0221/2719955

Fax 0221/2719956

Mobil 0172/2932954

ARCHAEOLOGIE.DE

Nördliches Rheinland

Frau Becker M.A.
Drususstraße 4
47441 Moers

www.archaeologie.de

Email u.becker@archaeologie.de

Tel 02841/3675221

Fax 02841/3670466

Mobil 0173/2125270

Südliches Rheinland

Herr Grasskamp M.A.
Talstraße 23
50321 Brühl

Email s.grasskamp@archaeologie.de

Tel 02232/299856

Fax 02232/299857

Mobil 01577/9234265

Archäologie & Dokumentation Susanne Krönung - Planung - Ausgrabung - Bauforschung

Frau Krönung M.A.
Milsperstraße 60
58582 Gevelsberg

Email s-kroenung@t-online.de

Mobil 0176/50087456

ArchaeoNet GbR

Frau Aeissen M.A., Herr Dipl-Ark. Görür
Richard-Wagner-Straße 14
53115 Bonn

Außenstelle Westfalen
Ostring 108-110
45711 Datteln

www.archaeonet.de
Email info@archaeonet.de
Tel 0228/5367814
Fax 0228/5367815
Mobil 0163/7820615 od.
0151/58532990
Tel 02363/3557821

Archäologiekontor

Herr Zerlach M.A.
Agrippinaufer 2
50678 Köln

Email zerlach@archaeologiekontor.de
Tel 0221/8691199
Fax 0221/8691200

Archäologie Team Troll

Frau Troll M.A.
Im Wiesengrund 12
53919 Weilerswist

www.archaeologie-team-troll.de
Email info@archaeologie-team-troll.de
Tel 02254/ 8053637
Mobil 0178-8557290

ARDIKA archäologische Dienstleistungen

www.ardika.de

Herr Kahler
Oberstraße 60
47533 Kleve

Email j.kahler@ardika.de
Tel 02821/7389320
Fax 02821/7389321
Mobil 0172/3828831

Archbau - Archäologische Ausgrabungen, Prospektion und Baudokumentation, www.archbau.com

NL Essen: Zentrale/NRW allgemein

Herr Dr. Schoenfelder M.A.,
Xiaoling Xing-Schoenfelder
Engelsruh 41
45133 Essen

Email archbau@t-online.de
Tel 0201/711440, 8715888
Fax 0201/7101967, 8718503
Mobil 0157/50319745

ARCONTOR PROJEKT GmbH - Dienstleistungen für Archäologie und Geschichte www.arcontor.de

Herr Dr. Wiegert
An der Oberburg 2
38162 Cremlingen/Destedt

Email info@arcontor-gmbh.com
Tel 05306/5723460
Fax 05306/5723466

ArGuS Archäologische Grabungen und Sondagen

www.argus-koeln.de

Herr Husmann M.A.
Urbacher Str. 6
50739 Köln

Email buero@argus-koeln.de
Mobil 0172/ 9533369

ARTHEMUS GmbH - Archäologische Dienstleistungen

Frau Holtschneider M.A./ Herr Dr. Heinen
Kölner Straße 201
50226 Frechen

Email info@arthemus-gmbh.de
Tel 02234/2027340
Fax 02234/2027341
Mobil 0178/ 3126899

FREIES INSTITUT FÜR KULTURWISSENSCHAFTEN

Archäologie-Baugeschichte-Kulturmanagement-Ausstellungen und Museumsdienste
Herr SP (grad) Kaltwasser M.A.
Feldbergstraße 26

www.fiak.de
Email fiak-umkirch@t-online.de
Tel 07665/99941

79224 Umkirch/Brsg.

Fax 07665/942828
Mobil 0172/7636788

FUNDORT GmbH – Büro für Archäologie

Frau Dr. Wirtz M.A.
Bayenstraße 13
50678 Köln

Email fundort@ausgrabung.de
Tel 0221/2834272
Fax 0221/2834273
Mobil 0177/8899809

GOLDSCHMIDT – Archäologie & Denkmalpflege

www.der-archaeologe.de

Ausgrabungen, Prospektionen, Beratung, 3D-Dienste, Laserscan
Herr Goldschmidt M.A.
Zentrale Rheinland:
Monschauerstraße 203a
52355 Düren

Email info@der-archaeologe.de
Tel 02421/941699
Fax 02421/2064740
Mobil 0177/2888035

Stützpunkt Westfalen:
Nordmarkt 23
44145 Dortmund

Stützpunkt Ostwestfalen und südl. Niedersachsen:
Apfelweg 3
37671 Höxter

IBELING – Archäologische Grabungen und Sondagen

www.ibeling-grabungen.de

Herr Ibeling M.A.
Ludolf-Camphausen-Straße 41
50672 Köln

Email info@ibeling-grabungen.de
Tel 0221/739942
Fax 0221/8012692
Mobil 0175/4140167

Dr. JENTGENS & PARTNER – ARCHÄOLOGIE

Herr Dr. Jentgens
Ökonomie St. Arnold
Emsdettenerstr. 240
48485 Neuenkirchen

Email Jentgens.archaeologie@web.de
Tel 05973/600540
Fax 05973/600539
Mobil 0171/3814885

K.W. SCHOLTEN GmbH

www.kwscholten.de

Erd- und Abbrucharbeiten – Archäologische Dienstleistungen
Herr Scholten
Trajanstraße 17
46509 Xanten

Email kw@kwscholten.de
Tel 02801/5149
Fax 02801/5995

LQ Archäologie (Archäologen Linnenmann, Quenders und Partner)

www.LQArchaeologie.de

Archäologische Dienstleistungen
Herr Quenders M.A., Herr Linnenmann M.A.
Steinstraße 50
45731 Waltrop

Email info@LQArchaeologie.de
Mobil 0157/77242040

Minerva X

www.minerva-x.de

Institut für historische Kulturlandschafts- und
Bodendenkmalpflege, Eigen & Herdemerten GbR
Frau Eigen M.A., Herr Herdemerten

Donatusstraße 159
D-50259 Pulheim

Email institut@minerva-x.de
Tel +49 (0)2234 4354 216
Fax +49 (0)2234 4354 218
Mobil +49 (0)177 4777822

MS TERRACONSULT GmbH & Co KG

www.ms-terraconsult.de

Baugrundarchäologie, Baustellenbetreuung, Beratung und Mediation

Büro Rheinland

Herr Eric Biermann M.A.

Parkstr. 69

51147 Köln

Email ebiermann@ms-terraconsult.de

Tel 02203/62772

Mobil 0157/76658806

Zentrale

Herr Dr. Meyer, Herr Dr. Schmitt

Höchster Straße 1

65795 Hattersheim a. Main

Email info@ms-terraconsult.de

Tel 06190/2319

Fax 06190/9359925

Mobil 0177/3360313

OCKLENBURG-ARCHÄOLOGIE

Herr Ocklenburg M.A.

Nöckersberg 80A

45257 Essen

Email ocklenburg-archaeologie@t-online.de

Tel 0201/480286

Fax 0201/480325

Mobil 0171/5304644

PLANUM 1

Archäologische Projekte

K. Lehmann, J. Klitsch, M. Dreisbach

Brehmstraße 84

40239 Düsseldorf

Email welcome@planum1.de

Tel 0211/93894543

internet www.planum1.de

Salisbury Archäologie GmbH

Dr. Tünde Kaszab-Olschewski M.A.

Niederlassungsleiterin

Im Grünen Winkel 10

51145 Köln

www.salisburygmbh.de

Email [kaszab-](mailto:kaszab-olschewski@salisburygmbh.de)

olschewski@salisburygmbh.de

Tel 0178/5272485

SK ARCHEO CONSULT, Büro für archäologische Planung

Herr Dr. Schwellnus

Bendstraße 50-52

52066 Aachen

Email skarchcon@aol.com

Tel 0241/4015752

Fax 0241/4015753

Mobil 0170/3049108

TEMPUS. Archäologiebüro Dr. Kaszab-Olschewski

Dr. Tünde Kaszab-Olschewski M.A.

Im grünen Winkel 10

51145 Köln

Email tempus-archaeologie@web.de

Mobil 0178/5272485

WAB – Wroblewski- Archäologie & Burgenforschung

Herr Wroblewski M.A. & Herr Dr. Zeune

Poststraße 42

47533 Kleve

Email warbu@t-online.de

Tel 02821/584630

Mobil 0170/5169412

WURZEL - Archäologie und Umwelttechnik GmbH

www.wurzelbau.de

Herr Dr. Cziesla

Bahnhofstraße 18

52428 Jülich

Email wurzel-archaeologie@t-online.de

Tel 02461/97990

Fax 02461/58296

Geoarchäologen:

Bonn, Rainer Dipl. Geogr., Geowissenschaftliche Dienstleistungen Wasser-Boden-Landschaft

Herr Rainer Bonn
Zülpicher Str. 7
D-50674 Köln

Email rainer.bonn@netcologne.de
Tel 0221/217108
Mobil 0163/2571622
Fax 03212/1065480

Kels, Holger Dr. , Geowissenschaftliche Dienstleistungen

Herr Dr. Kels
Försterstr. 31
50825 Köln

Email holger.kels@gmail.com
Tel 0221/29863029
Fax 01573/7945137

nur Gutachten und historisch-archäologisch-bodenkundliche Fachbeiträge:

Jülich & Becker GbR

Archäologische Gutachten und Beratung
Von-Loe-Straße 47
47906 Kempen

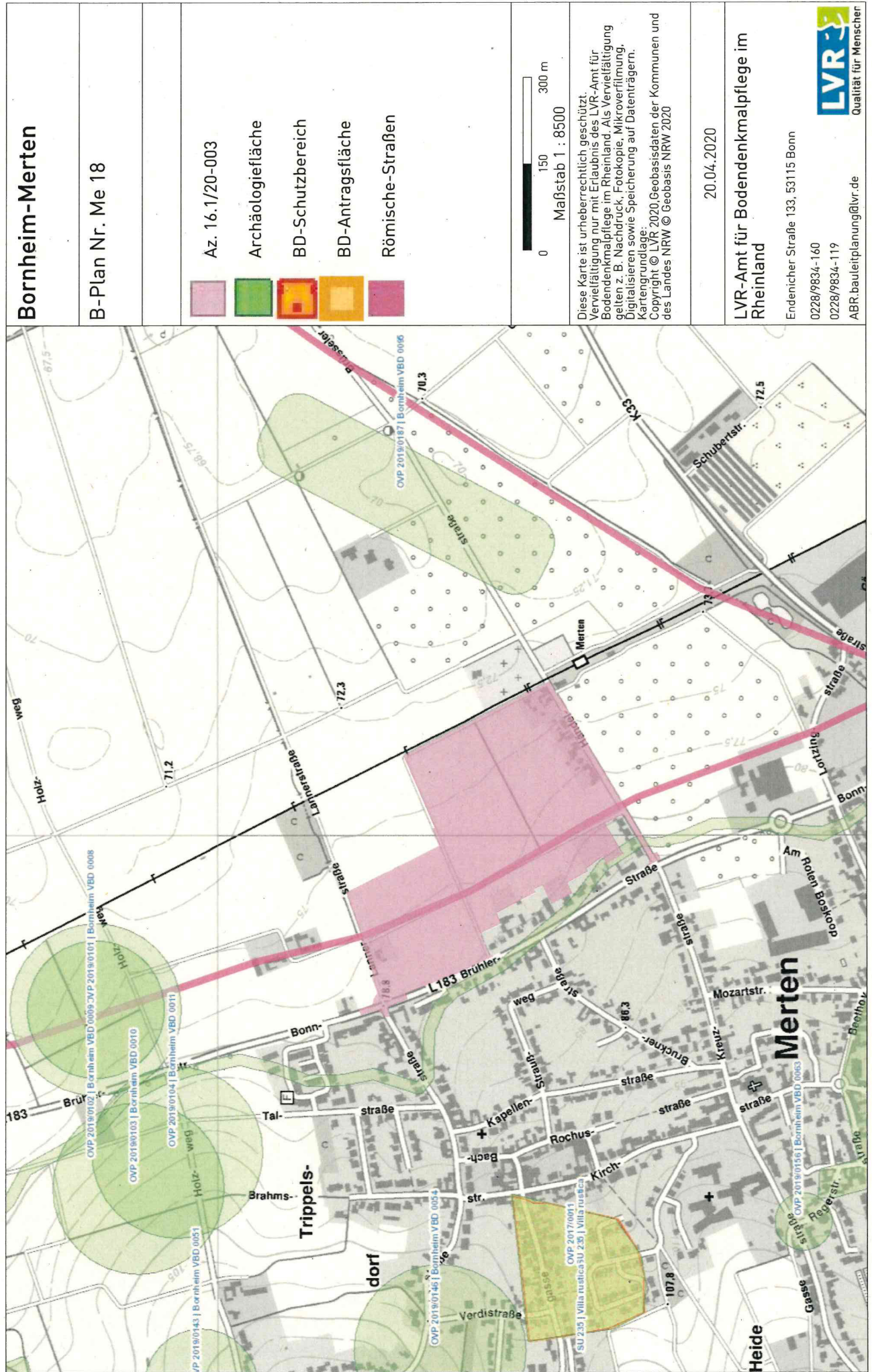
Email info@archaeologie-gutachten.de
Tel 02152/9913118
Fax 02152/9913119
Web www.archaeologie-gutachten.de

VIA TEMPORIS

Historische und archäologische
Gutachten und Beratung
Herr und Frau Holtschneider M.A.
Gabelsberger Str. 11
42853 Remscheid

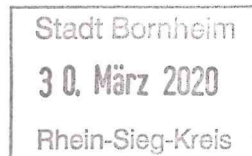
www.via-temporis.de

Email c.holtschneider@via-temporis.de
j.holtschneider@via-temporis.de
Tel 02191/ 7913052
Fax 02191/ 5912099



Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 15 51 · 53705 Siegburg

Stadt Bornheim
Der Bürgermeister
7.1-StadtPlanung
Postfach 1140
53308 Bornheim



L-31/3

**Referat Wirtschaftsförderung und
Strategische Kreisentwicklung
- Fachbereich 01.3 -**

Frau Klüser

Zimmer: 5.21

Telefon: 02241 - 13-2327

Telefax: 02241 - 13-3116

E-Mail: beate.klueser@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

12.02.2020 61 26 01 - Me 18
61 20 01 - 10. Änderung FNP

Mein Zeichen

01.3-Kl.

Datum

23.03.2020

**10. Änderung des Flächennutzungsplanes
und
Bebauungsplan Nr. Me 18
Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken.

Zum Bebauungsplan Nr. Me 18 wird wie folgt Stellung genommen:

Bodenschutz

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung soll gem. § 1a Abs. 2 und 3 BauGB auch der Belang Boden in der planerischen Abwägung angemessen berücksichtigt werden.

Zudem sollen nach § 4 Abs. 1 BauGB von den Trägern öffentlicher Belange Angaben zum erforderlichen Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemacht werden. Angaben hierzu enthält die beigegefügte „Checkliste zur Berücksichtigung von Schutzgütern in der Bauleitplanung (§ 4 (1) BauGB in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 1 BauGB) – A Schutzgüter Boden und Fläche“, die auf der Grundlage der Anlage 1 Ziffer 2 BauGB zusammengestellt wurde. Insbesondere die darin enthaltenen Angaben werden zur Prüfung der Planung für erforderlich erachtet.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, die Eingriffe in das Schutzgut Boden qualitativ/argumentativ oder quantifizierend mittels geeigneter Bewertungsverfahren darzustellen.



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang des
Kreishauses (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus D 10 Kreishaushaus

Dienstgebäude: Mühlenstraße 51
Sitz der Kreisverwaltung: Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse

Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Umsatzsteuer-ID-Nr.: DE122 102 775 | Steuer-Nr.: 220/5760/0451

Im Falle einer quantitativen Bilanzierung der Eingriffe in das Schutzgut Boden werden folgende Verfahren zur Anwendung empfohlen:

- „Verfahren Rhein-Sieg-Kreis" (Stand November 2018)

oder

- „Modifiziertes Verfahren Oberbergischer Kreis" (Stand November 2018)

Diese beiden Verfahren können auf der Internetseite des Rhein-Sieg-Kreises unter dem Titel „Quantifizierende Bewertung von Eingriffen in Böden im Rahmen der Bauleitplanung", Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, November 2018 abgerufen werden:

https://www.rhein-sieg-kreis.de/vv/produkte/Amt_66/Abteilung_66.2/195010100000012527.php

Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden (§ 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 15 Abs. 3 BNatSchG).

Der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz steht für eine fachliche Beratung gerne zur Verfügung.

Natur-, Landschafts- und Artenschutz

Ebenso wie für den Belang Bodenschutz hat die Kreisverwaltung auch für auch für den Teilaspekt „Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz" auf der Grundlage der Anlage 1 Ziffer 2 zum BauGB die beigefügte Checkliste erarbeitet. Insbesondere die darin enthaltenen Angaben werden zur Prüfung der Planung für erforderlich erachtet.

Das Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises bietet an, die Ergebnisse der ASP II und den Umweltbericht vor der öffentlichen Auslegung der Unterlagen abzustimmen.

Gewässerschutz:

Es ist folgendes zu beachten:

- Der Ausbau der Lannerstraße und des Kreisels an der Bonn-Brühler-Straße ist so auszuführen, dass die Planung zur Renaturierung des Breitbachs westlich der Lannertstraße (Gemarkung Merten, Flur 12, Flurstücksnr. 40) noch vollumfänglich umgesetzt werden kann.
- Flächen zur Niederschlagswasserbehandlung und -entsorgung sind vorzusehen.
- Die Gewässerverträglichkeit der geplanten Gewässereinleitung in den Breitbach ist im weiteren Verfahren nachzuweisen.
- Bauliche Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet sind hochwasserangepasst durchzuführen.

Begründung:

Das Plangebiet grenzt im Nordosten direkt an den Breitbach, im Nordwesten fließt er hindurch.

Nördlich der Lannerstraße existiert ein ausgewiesenes festgesetztes Überschwemmungsgebiet des Breitbachs. Der Planbereich umfasst daher auch teilweise Überschwemmungsgebiet.

Der Wasserverband Dickopsbach hat für den Bereich nördlich der Lannerstraße einen Antrag auf Planfeststellung zur Renaturierung des Breitbachs bei der Unteren Wasserbehörde gestellt und 2003 ab dem Stationskilometer 1+227,29 km beschieden bekommen. Die Planung an der Lannerstraße, westlich der oben genannten Stationierung, wurde zurückgestellt.

Der Wasserverband hat seinen Antrag für seine Planung in Bereich westlich der Lannerstraße nicht zurückgezogen.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Niederschlagswasser der Bonn-Brühler-Straße, L 183 (ca. 15.00 DTV), sowie das des Wohngebietes (ca. 2.368 DTV) aufgrund der Fahrzeugbelastung als behandlungsbedürftig einzustufen ist.

Abfallwirtschaft

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

Das im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallende bauschutthaltige oder organoleptisch auffällige Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) und ggf. anfallende (teerhaltige) Bitumengemische sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz – Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“ – anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Anpassung an den Klimawandel

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll gem. § 1 a Abs. 5 BauGB sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

- Es wird empfohlen, die Auswirkungen möglicher Hitzeperioden durch entsprechende Maßnahmen im gesamten Plangebiet abzumildern. Insbesondere gilt dies für die Bereiche „Schule“ und „KiTa“. Zu den Maßnahmen gehören beispielsweise die
 - Beschränkung der Flächenversiegelung auf das notwendige Maß,
 - Festsetzung von Dachbegrünung / Begrünung von Tiefgaragen,
 - Festsetzung von Begrünungsmaßnahmen im Straßenraum / auf öffentlichen Grünflächen bzw. an Aufenthaltsbereichen,
 - Festsetzung heller Materialien für die Oberflächen von Wegen, Stellplätzen, ggf. Fassaden, um eine Aufheizung zu vermindern.
- Es wird angeregt, den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen. Die Neubauten im Plangebiet müssen nach den geltenden Vorschriften und Vorgaben der Energieeinsparverordnung (EnEV) errichtet und ausgeführt werden.

In den allgemeinen Zielen der Planung wird ausgeführt, dass im Zuge des Verfahrens ein Energiekonzept erstellt werden soll.

Hier sollten insbesondere Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerke – unter Berücksichtigung der jeweiligen Flächenansprüche – zur energetischen Versorgung des Standortes in die Prüfung mit einbezogen werden.

Nach Auskunft des Solardachkatasters des Rhein-Sieg-Kreises besitzt das entsprechende Plangebiet ein solar-energetisches Flächenpotenzial zwischen 1.006 – 1.021 kWh/m²/Jahr.

Die Wirtschaftlichkeit einer Photovoltaikanlage kann berechnet werden unter www.rhein-sieg-solar.de.

Straßenverkehrsamt

Im Rahmen der fachlichen Zuständigkeit folgende Anmerkungen:

1. Innere Erschließung:

Gemäß der Anlage "Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung" (Seite 7) ist geplant, vereinzelte Stichstraßen im Mischprinzip anzulegen und diese später als verkehrsberuhigter Bereich zu kennzeichnen. Ebenso wird erwähnt, dass eine darüberhinausgehende Kennzeichnung von Ringstraßen (Haupterschließungssystem) als verkehrsberuhigter Bereich zwecks Erhöhung der Aufenthaltsqualität im weiteren Planungsverlauf geklärt werden soll.

Der Ausbau der Stichstraßen im Mischsystem und die beabsichtigte Kennzeichnung der Verkehrsflächen als verkehrsberuhigter Bereich (VBB) nach dem Ausbau werden begrüßt. Die Kennzeichnung des Haupterschließungssystems (Ringstraßen) als VBB wird dagegen kritisch gesehen:

- Länge:

Wohnwege dürfen gemäß der RAST 06 nur eine geringe Länge von ca. 100 m aufweisen, die Ringstraßen sind dagegen deutlich länger

- Aufenthalt:

Gemäß der VwV-StVO zu Verkehrszeichen 325 Verkehrsberuhigter Bereich "kann ein verkehrsberuhigter Bereich für einzelne Straßen oder Bereiche in Betracht kommen. Die Straßen oder Bereiche dürfen nur von sehr geringem Verkehr frequentiert werden und sie müssen über eine überwiegende Aufenthaltsfunktion verfügen". Auch müssen "die mit Zeichen 325.1 gekennzeichneten Straßen oder Bereiche durch ihre besondere Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat. In der Regel wird ein niveaugleicher Ausbau für die ganze Straßenbreite erforderlich sein". Die Ringstraßen haben in diesem Baugebiet Erschließungsfunktion. Sie sammeln und leiten den örtlichen Verkehr aus den Stichstraßen zum überörtlichen Straßennetz. Aufenthaltsfunktion ist in den geplanten Ringstraßen demnach nicht gegeben. Auch sollen die Ringstraßen im Trennsystem (Gehwege, Fahrbahn) ausgebaut werden. Als VBB können gemäß der VwV-StVO nur Straßenabschnitte, die niveaugleich ausgebaut werden, gekennzeichnet werden

- Kennzeichnung im Bebauungsplan:

Die Verkehrsflächen, die später als VBB gekennzeichnet werden sollen, müssen im Bebauungsplan als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgelegt bzw. gekennzeichnet werden.

2. Parksituation im Bereich des Schulgeländes:

Hier wird empfohlen, die Anlegung von Hol- und Bringzonen zu prüfen, entsprechende Stellflächen für den Schülerverkehr im B-Plan vorzusehen und die Parkplätze zu einem späteren Zeitpunkt entsprechen zu beschildern.

Öffentlicher Nahverkehr

Bushaltestelle Merten Händelstr. (RVK Linie 818):

Das geplante Wohngebiet sowie die Schule und die Kindertageseinrichtungen werden über die Haltestellen **Merten Stadtbahn** und **Merten Händelstr.** sowie die **Stadtbahnhaltestelle Merten** an den ÖPNV angebunden. Zudem wird die Beförderung der Schülerinnen und Schüler (SuS) aus „stadtbahnfernen Bereichen“ im Linienverkehr mit Fahrten der Linie 818 erfolgen, die die Haltestellen Merten Stadtbahn und Merten Händelstraße anfahren werden.

Im Plangebiet liegt die Haltestelle Merten Händelstraße. Diese sollte im Zuge des Ausbaus der Händelstr. (Erweiterung des Straßenquerschnitts) im Einmündungsbereich der Planstraße 1 auf die Händelstraße in beiden Fahrtrichtungen barrierefrei ausgebaut werden. Die Richtungshaltestelle in Fahrtrichtung Merten/Hersel sollte im Bereich vor der Kindertageseinrichtung Händelstraße, die Richtungshaltestelle in Fahrtrichtung Sechtem sollte vor der Einmündung vorgesehen werden (jeweils Halten am Fahrbahnrand, Kantenlänge von ca. 19 m, 18 cm Hochbord). Die bestehende Richtungshaltestelle in Fahrtrichtung Merten/Hersel würde somit um ca. 100 m in östlicher Richtung und in Fahrtrichtung Sechtem um ca. 40 m in östlicher Richtung verlegt. Da die Haltestelle auch von SuS der naheliegenden zukünftigen Gesamtschule genutzt werden wird, sollte insbesondere an der Richtungshaltestelle in Fahrtrichtung Merten/Hersel ein hinreichend groß dimensionierter Aufstellbereich vorgesehen werden (Aufstellbereich mit einer Tiefe von mindestens 2,50 m zusätzlich zur Gehwegbreite, die in der derzeitigen Planung mit 2,50 m je Richtung vorgesehen ist). Zur Vermeidung von Nutzungskonflikten sollte die verkehrliche Erschließung der Kindertageseinrichtung Händelstraße nicht über die Händelstraße, sondern über die Planstraße 1 erfolgen (Zufahrt, Stellplätze).

Einrichtung einer Haltestellen- bzw. Buswendeanlage in räumlicher Nähe zum Schulstandort:

Darüberhinausgehende räumliche (SuS aus Wesseling und den Rheinorten analog heutiger Beförderung der SuS der Sekundarschule) und zeitliche Bedarfe (Beförderung von SuS zum Unterrichtsbeginn und Hauptunterrichtsende an Kurz- und Langtagen der Gesamtschule) werden durch ergänzende Fahrten zur Schülerbeförderung (Linie 818 und Schulverkehrslinie 753) abgedeckt werden. Für die ergänzende Anbindung des Schulstandortes im Rahmen der Schülerbeförderung zum Unterrichtsbeginn und Hauptunterrichtsende an Kurz- und Langtagen der Gesamtschule ist in Ergänzung der beiden o.g. Haltestellen zwingend eine Haltestellen- bzw. Buswendeanlage in räumlicher Nähe zum Schulstandort vorzusehen, die fußläufig sicher zu erreichen ist. Aus Sicht des Rhein-Sieg-Kreises als Aufgabenträger für den ÖPNV bieten sich hierfür drei mögliche Standorte an, die alle in einer fußläufigen

Entfernung von etwa 300 m zum zukünftigen Schulstandort liegen und somit innerhalb von etwa 5 Minuten von den SuS zu erreichen sind:

Standort 1 Haltestellenanlage als Busbucht östlich der L 183 Bonn-Brühler-Str.

(Abstimmung mit Landesbetrieb Straßen NRW und Investor erforderlich)

- Kantenlänge von ca. 100 m für gleichzeitige Frequentierung von bis zu 4 GOM, alternativ 2 GOM und 3 KOM, alternativ 6 KOM
(GOM = Gelenkbus mit einer Länge von bis zu ca. 18.5m, KOM = Standardbus mit einer Länge von bis zu ca. 12.5m)
- Breite ca. 2,50 m bis 3,00 m plus Aufstellbereich Tiefe ca. 5,00 bis 5,50 m
- 18 cm Hochbord
- direkte Zuwegung zum Schulstandort, Gehwegbreite mind. 3,50 m bis 4,00 m
- Abgrenzung der Haltestellenanlage zur Wohnbebauung durch Wall (lt. Planung)
- Zusätzliche Abmarkierung der Busbucht („BUS“), um Fremdnutzung zu verhindern
- Wartehalle nicht erforderlich, da Beförderung in der Regel „just in time“
- optional: zusätzliche Hol- & Bringebucht („Elterntaxi“) mit einer Länge von ca. 25 m
- Wendemöglichkeit GOM im neuen Kreisverkehr Bonn-Brühler-Str. / Lannerstr. / Bachstr.
- aus Walberberg anfahrender Bus zum Unterrichtsbeginn (bis zur Einführung 10 Min Takt Stadtbahnlinie 18 erforderlich analog heutiger Beförderung SuS Sekundarschule, Europaschule) kann im Kreisverkehr am Nahversorgungszentrum wenden, um Haltestelle anzufahren

Standort 2 Buswendenanlage östlich Stadtbahnhaltepunkt Bornheim Merten

(Abstimmung mit Flächeneigentümer HGK erforderlich)

- Mittelbussteig mit Kantenlänge 2 x ca. 45 m (gleichzeitige Frequentierung von 4 GOM, alternativ 2 GOM und 3 KOM, alternativ 6 KOM)
- Mittelbussteig mit Aufstellfläche Tiefe mind. 10 m
- Buswendenanlage im Bereich des heutigen P&R Parkplatzes
- Neuanlage und Erweiterung P&R Parkplatz südlich angrenzend
(Konzentration aller P&R Plätze an EINEM Standort generell zielführend, um Parksuchverkehr zu vermeiden)
- Wegeführung zum / vom P&R Parkplatz über heutigen Wirtschaftsweg (Ausbau)

Standort 3 Buswendenanlage westlich Stadtbahnhaltepunkt Bornheim Merten (heutige Wendestelle Merten Stadtbahn)

(Abstimmung mit Flächeneigentümer HGK und Flächeneigentümer Obstanbaubetrieb erforderlich)

- ungünstiger Flächenzuschnitt macht zusätzlichen Flächenbedarf erforderlich
- schwierige Zufahrtssituation (Nähe Bahnübergang, Wohnnutzung im ehemaligen Bahnhofsgebäude)
- Nutzungskonflikt auch mit bestehenden Garagen / Schuppen und vorhanden P&R Stellplätzen
- Verlegung der P&R Stellplätze auf die östliche Stadtbahnseite erforderlich
(Konzentration aller P&R Plätze an EINEM Standort generell zielführend, um Parksuchverkehr zu vermeiden)

Eine direkte Anfahrt des Schulstandortes der neuen Gesamtschule durch Busse wird aus Sicht des RSK als Aufgabenträger für den ÖPNV generell nicht erforderlich, wenn sowohl Sport- und Schwimmfahrten (Beauftragung durch den Schulträger Stadt Bornheim) als auch schulbezogene Sonderfahrten (Klassenfahrten, Tagesausflüge) ab/bis zu der zu errichtenden Haltestellen- bzw. Buswendeanlage verkehren, deren potenzieller Standort sich in fußläufiger Entfernung von etwa 300 m zum Schulstandort befindet.

Am jeweiligen Standort einer Buswendeanlage kann zudem ergänzend auch die Einrichtung eines ausgewiesenen Elterntaxihaltbereiches erfolgen. Gleichzeitig sollte die direkte Zufahrtsmöglichkeit zum Schulstandort eingeschränkt werden, um Elterntaxis vom Schulstandort fernzuhalten und die zu Fuß / mit dem Rad / mit dem Bus ankommenden SuS nicht durch Elterntaxis zu gefährden (Hol-/ Bringverkehre von Schülern lt. Verkehrsgutachten Belastung 380 Fahrten/Tag).

Bahnparalleler Fuß- und Radweg:

Eine Durchlässigkeit des bahnparallelen Fuß- und Radweges zur Händelstraße ist unbedingt vorzusehen, da dieser zu Schulendzeiten von mehreren hundert Schülern genutzt wird.

Hinweise zum Mobilitätsmanagement:

Aufgrund der Nähe des geplanten Wohngebietes zu den nächstgelegenen Versorgungszentren sowie zum Bahnhof Merten (Anschluss an die Stadtbahnlinie 18 in Richtung Köln sowie Bonn) und den damit vorhandenen Mobilitätsoptionen wird angeregt, das Thema Mobilität noch stärker in die Quartiersentwicklung einzubeziehen.

Die Stadt Bornheim ist Mitglied des Zukunftsnetzes Mobilität und hat sich zu einer nachhaltigen Mobilitätsentwicklung verpflichtet. Neben der geplanten Anlage von Rad- und Fußwegeverbindungen sind hier geeignete Fahrradabstellanlagen für die Mehrparteienhäuser vorzusehen, um ein ebenerdiges, bequemes und sicheres Parken für privat genutzte Fahrräder auch in dieser Wohnform zu ermöglichen. Diese sollten in jedem Fall überdacht sein. Durch ebenerdige Fahrradabstellanlagen können gegenüber dem Abstellen der Räder im Keller entscheidende Hemmnisse bei der Fahrradnutzung vermieden werden.

Es sollte auch über die Einrichtung von Sharing-Angeboten wie CarSharing oder E-Bike-Verleih/Lastenräderverleih nachgedacht werden. Damit würde den zukünftigen Bewohnern eine zusätzliche Mobilitätsoption bzw. Alternative zur selbstverständlichen bzw. gewohnheitsmäßigen Pkw-Nutzung geboten. Diese Angebote müssten deutlich sichtbar im öffentlichen, oberirdischen Raum platziert werden und möglichst für alle Bewohner des Quartiers problemlos nutzbar sein. Nicht zuletzt können leicht zugängliche, attraktive Sharingangebote auch dazu führen, den Flächenverbrauch durch parkende Kfz im Wohngebiet zu verringern und damit die Wohnqualität für alle Bewohner zu steigern.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

D. W. W.

Checkliste zur Berücksichtigung von Schutzgütern in der Bauleitplanung (§ 4 (1) Bau GB in Verbindung mit Anlage 1 BauGB)	
A	Schutzgüter Boden und Fläche
1	Darstellung des Umfang des Vorhabens und der damit verbundenen Flächeninanspruchnahme
2	Wurden Standortalternativen aus Sicht des Schutzguts Boden systematisch geprüft? Wenn ja, wurde geprüft, ob die Planung auf Böden mit hohen Bodenzahlen (Bodenschätzung) vermieden werden kann? (relevant nur bei regionalplanerischen und FNP-Verfahren)
3	Bestandsanalyse (Basisszenario) zum Schutzgut Boden auf Basis der Bodenkarte L 50.000 bzw. BK 50 NW sowie ggfls. ergänzender Unterlagen; Angabe der betroffenen Bodentypen sowie deren wesentlichen Funktionen
4	Auswirkprognose (Planungsszenario) für das Schutzgut Boden, dabei
4a	Berücksichtigung der relevanten Bodenfunktionen nach BBodSchG - Funktion als Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen - Funktion im Wasser- und Nährstoffhaushalt - Funktion als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium - Archivfunktionen
4b	Vorkommen von Böden mit hohen bzw. sehr hohen Funktionserfüllungsgraden
4c	Aussagen zu Vorbelastungen hinsichtlich Schadstoffen, Verdichtungen, Erosion, etc.
4d	Beschreibung der bodenrelevanten Wirkfaktoren des Vorhabens (Versiegelung/Teilversiegelung, Abtrag/Auftrag, Verdichtung) mit Angabe des jeweiligen Flächenumfangs
5	Darstellung der geplanten/festgesetzten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen mit Bodenschutzbezug, z.B. - Verwendung versickerungsfähiger Beläge - Dachbegrünungen - Maßnahmen des Bodenmanagements (Verwertung im Plangebiet, hochwertige Verwertung besonders fruchtbarer Böden, getrennte Zwischenlagerung Oberboden / Unterboden - Planung und Überwachung durch bodenkundliche Baubegleitung
6	Eingriffsermittlung für die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden mit Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen mit Bodenschutzbezug, durch
6a	Verbal-argumentative Beschreibung
6b	Quantitatives Bewertungsverfahren

Checkliste zur Berücksichtigung von Schutzgütern in der Bauleitplanung (§ 4 (1) BauGB in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 2 BauGB	
B	Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft
1	Darstellung des Umfang des Vorhabens und der damit verbundenen Flächeninanspruchnahme
2	Wurden Standortalternativen aus Sicht der Schutzgüter systematisch geprüft? (relevant nur bei regionalplanerischen und FNP-Verfahren)
3	Bestandsanalyse Flora/Vegetation/Biotope (Basisszenario) in der Regel im Rahmen eines landschaftspflegerischen Fachbeitrages, dessen wesentliche Aussagen sich auch im Umweltbericht wiederfinden müssen. Der Rhein-Sieg-Kreis empfiehlt zur Beurteilung der Eingriffe in die Vegetation bzw. Biotope das Verfahren Froelich-Sporbeck. Etwaige Landschaftsbildaspekte sollten verbal-argumentativ beschrieben werden.
4	Auswirkungsprognose Flora/Vegetation/Biotope (Planungsszenario) ebenfalls im Rahmen des v.g. LPF
5	Darstellung der geplanten/festgesetzten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen (auch externe)
6	Bestandsanalyse Fauna (Basisszenario) im Rahmen einer ASP I und ggfls. II entsprechend den Vorgaben der gemeinsamen ministeriellen Handlungsempfehlung aus 2010. Für die Behandlung der Planungsrelevanten Arten und wichtiger sonstiger Arten sind die Angaben des LANUV für den jeweiligen Quadranten des betreffenden Mess-tischblattes maßgeblich. Etwaige zusätzliche Hinweise erfolgen im Rahmen der Stellungnahme. Es wird darum gebeten, bereits vor Beauftragung der ASP mit der UNB Kontakt auf-zunehmen, um zu klären, ob bereits zum Zeitpunkt der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB Kartierungen für eine ASP II für erforderlich erachtet werden.
4	Auswirkungsprognose Fauna (Planungsszenario) ebenfalls im Rahmen der ASP
5	Darstellung der geplanten/festgesetzten Vermeidungs- und Verminderungs-maßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen (CEF) bzw. erforderliche kompensatorische Maßnahmen (FCS).

Bongartz, Monika

Von: n.schievink@stadtwerkekoeln.de
Gesendet: Mittwoch, 8. April 2020 17:14
An: Bongartz, Monika
Betreff: 117/Bo 01/20 Bebauungsplan Me18 Ortschaft Merten und 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der Ortschaft Merten

Sehr geehrte Frau Bongartz,

leider fehlte bei meiner Stellungnahme vom 30.03.2020 die Stellungnahme der Häfen- und Güterverkehr Köln AG, welches ich entschuldigen möchte und hiermit nachhole. Aufgrund der derzeitigen Situation ist dies leider untergegangen.

Häfen Und Güterverkehr Köln AG (HGK):

Nach dem vorliegenden Bebauungsplan der Stadt Bornheim wird das HGK Bahngelände nicht unmittelbar durch grenznahe Bauten tangiert, da ein Weg zwischen Bebauung und Bahngelände vorgesehen ist. Doch ob und in welchem Maße HGK Bahnbetrieb und Grundstücke betroffen sind, können erst detaillierte Baupläne aufzeigen. Die HGK ist deshalb rechtzeitig vorab in alle Bauplanungen einzubinden, um vor Baubeginn ggf. notwendig werdende Vereinbarungen grundstücksrechtlicher und bautechnischer Natur zu treffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die schwingungstechnische Entkopplung grenznaher Bauten zum Bahnkörper ebenso wie der Lärmschutz vor dem Bahnbetrieb Sache der Bauträger sind und nicht zu Lasten der HGK gehen. Entsprechende Maßnahmen (z.B. Lärmschutzwand, Entkopplung) sollten bei den konkreten Bauplanungen bereits mit berücksichtigt werden.

Das Baugebiet grenzt an die Stadtbahnlinie 18, welche mit Fahrleitung 750V- überspannt ist. Aufgrund der elektromagnetischen Fehler (Thema EMV) die durch den Bahnbetrieb entstehen, gehen entsprechende Schutzmaßnahmen ebenfalls zu Lasten des Bauträgers.

Vielen Dank vorab.

Hinweis: Derzeit arbeite ich im Home-Office und bin am besten per E-Mail erreichbar.

Mit freundlichen Grüßen

Nadja Schievink

SWK 61 - Immobilienmanagement und Wohnungswirtschaft
Tel.: 0221.178 28 49
Fax: 0221.178 828 49
E-Mail: n.schievink@stadtwerkekoeln.de

Stadtwerke Köln GmbH
Parkgürtel 26
50823 Köln

Geschäftsführung:
Dr. Dieter Steinkamp, Vorsitzender
Stefanie Haaks
Timo von Lepel

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Garrelt Duin

Sitz der Gesellschaft:
Köln

Amtsgericht Köln
HR B 21 15

Von: Schievink, Nadja, SWK 61

Gesendet: Freitag, 27. März 2020 09:14

An: monika.bongartz@stadt-bornheim.de

Betreff: 117/Bo 01/20 Bebauungsplan Me18 Ortschaft Merten und 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der Ortschaft Merten

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und im Auftrag unserer Konzerngesellschaft, der Kölner Verkehrs-Betriebe AG teilen wir Ihnen folgendes mit:

Kölner Verkehrs-Betriebe AG:

Zum o. g. Vorhaben bestehen seitens der KVB grundsätzlich keine Bedenken. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es durch die an das Plangebiet angrenzende Stadtbahnlinie 18 zu Erschütterungen und Lärmemissionen kommen kann. Es müssen somit ausreichende Vorkehrungen zum Schutz vor den Immissionen getroffen werden. Betriebliche Einschränkungen durch eventuelle spätere Forderungen der Bewohner können seitens der KVB nicht toleriert werden.

Unsere Konzerngesellschaft die RheinEnergie AG in Verbindung mit der Rheinischen NETZGesellschaft teilte uns mit, dass sie selbst ihre Stellungnahme zu o.g. Verfahren abgeben werden.

Hinweis: Derzeit arbeite ich im Home-Office und bin am besten per E-Mail erreichbar.

Mit freundlichen Grüßen

Nadja Schievink

SWK 61 - Immobilienmanagement und Wohnungswirtschaft

Tel.: 0221.178 28 49

Fax: 0221.178 828 49

E-Mail: n.schievink@stadtwerkekoeln.de

Stadtwerke Köln GmbH

Parkgürtel 26

50823 Köln

Geschäftsführung:

Dr. Dieter Steinkamp, Vorsitzender

Stefanie Haaks

Timo von Lepel

Vorsitzender des Aufsichtsrates

Garrelt Duin

Sitz der Gesellschaft:

Köln

Amtsgericht Köln

HR B 21 15



WASSERVERBAND DICKOPSBACH

DER VERBANDSVORSTEHER

Wasserverband Dickopsbach · Postfach 1140 · 53308 Bornheim

Stadt Bornheim
Amt 7

über Hauspost

Postanschrift: Rathausstraße 2
Besucheranschrift: Königstraße 25 (Kliehof)
53332 Bornheim

Geschäftsführung

Herr Dr. Wolfgang Paulus

Zimmer: 1
Telefon: 0 22 22 / 945 - 308
Telefax: 0 22 22 / 945 - 126
E-Mail: wolfgang.paulus@stadt-bornheim.de

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen / Mein Schreiben vom
66 37 35

Datum
17. April 2020

Bebauungsplan Me 18/ 10. Änderung FNP, frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bereich der o.a. Planungen überplant im nördlichen Bereich an der Lannerstraße einen verrohrten Abschnitt des Breitbaches mit dem Ausbau der Lannerstraße und Bau eines Kreisverkehrs.

Für diesen Bereich gibt es ein derzeit ruhendes wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren, welches hier die Offenlegung und Renaturierung des Breitbaches vorsieht. Der zusätzliche Flächenbedarf für dieses Renaturierungsprojekt aus der Parzelle Gemarkung Merten, Flur 12, Nr. 140 beträgt bei 8 m Breite ca. 1.300 m² (s. Anlage).

Die derzeitige Planung der Stadt Bornheim widerspricht dieser wasserrechtlich gebotenen Zielsetzung. Es wird daher angeregt,

- den Planbereich der FNP-Änderung/des Bebauungsplans um die im Plan dargestellte Fläche zu erweitern und diese als Grünfläche/ Wasserfläche mit der Zielsetzung Renaturierung festzusetzen,
- den Kreisverkehr und die Erschließungsstraße Lannerstraße im erforderlichen Umfang nach Süden zu verschieben.

Ggf. kann bei Kostenübernahme der Gewässerrenaturierung diese als Kompensationsmaßnahme für Eingriffe in Natur und Landschaft herangezogen werden.

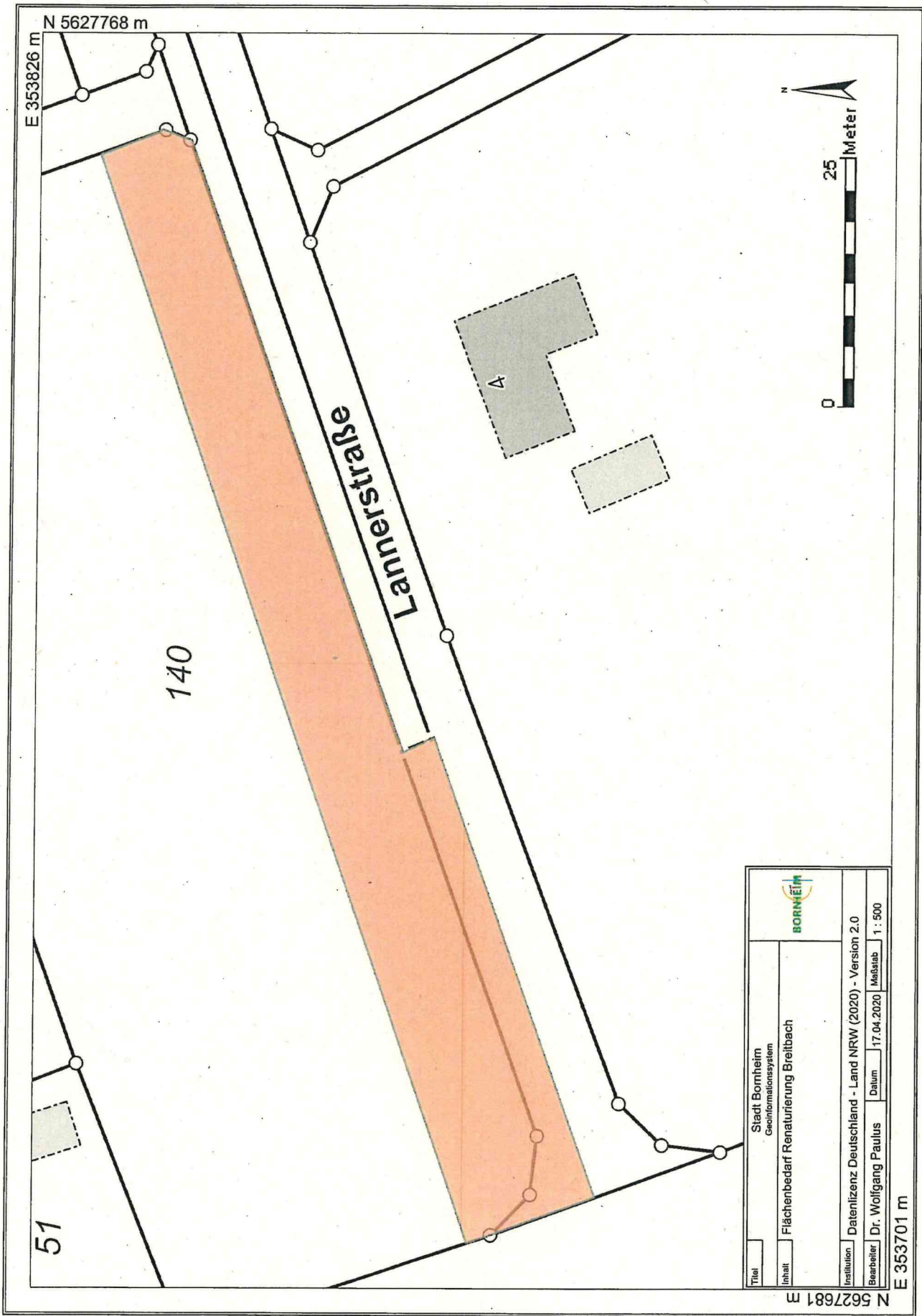
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Dr. Wolfgang Paulus)
Geschäftsführer

Bankverbindung des Wasserverbandes:

Kreissparkasse Köln BLZ 370 502 99 Kto.-Nr. 046 002 499
IBAN: DE63370502990046002499 BIC: COKSDE33

ÖPNV: Stadtbahnlinie 18, Buslinien 633 u. 818, Haltepunkt Rathaus



An die
Stadt Bornheim
z.Hd. Frau Bongartz (7.1 Stadtplanung)
Rathaus
53332 Bornheim

NABU-Bonn/NRW
Rheindorfer Str. 72
53332 Bornheim

30.03.2020

Bebauungsplan Me18 im OT Merten (i.V. mit der 10. FNP-Änderung)
Ihr Zeichen: 61 26 01 – Me18

Sehr geehrte Frau Bongartz,
sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend übermitteln wir unsere Anregungen und Bedenken zum o.g. Bebauungsplan Me18. Diesbezüglich verweisen wir auf unsere separate Stellungnahme zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 29.03.2020.

Der Bebauungsplan umfasst nicht nur Flächen die als allgemeine Wohnbauflächen vorgesehen sind, sondern auch Flächen für die Landwirtschaft und darüber hinaus sogar Bereiche im Landschaftsschutzgebiet. Es hat den Anschein als wenn die Planungen für Gewerbe und Wohnbauflächen in Bornheim ausufern würden, denn bereits viele Bereiche im Stadtgebiet wurden in jüngster Zeit mit entsprechenden Planungen überzogen. Eine städtebauliche Notwendigkeit ist daher nicht zu erkennen und der Freiflächenschutz sollte hier Vorrang haben. Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, Luft, Wasser, Boden, Pflanzen und Tierwelt sollten den Interessen von Einzelinvestoren der Vorrang eingeräumt werden.

- Der Boden ist als besonders schutzwürdig und fruchtbar bewertet worden. Der unwiederbringliche Verlust dieser landwirtschaftlichen Nutzflächen bewerten wir, anders als die Stadt, als erheblich ein. Die Bewertung des Bodens sollte in den weiteren Darlegungen nochmals geprüft und neu dargelegt werden.
- Im Plan ist nicht nur der Verlust von landwirtschaftlicher Fläche sondern auch von Kleingartenanlagen zu verzeichnen. Diese lockern das Landschaftsbild auf und verfügen über eine Bepflanzung mit zum Teil sehr dichten Heckenstrukturen. Diese sind insbesondere für viele Vogelarten ein wichtiger Rückzugs- und Brutraum.
- Eine Bewertung im Rahmen der Artenschutzprüfung 2 sollten die bereits vermuteten Tiergruppen; aber auch weitere wie Schmetterlinge und Vogelarten wie Turmfalke, Dohle, Saatkrähe, Girlitz, Stieglitz, Dorngrasmücke und Bluthänfling berücksichtigen. Aber auch Arten wie Igel, Mauswiesel und Feldhase Berücksichtigung finden.

NABU Kreisgruppe Bonn

Zentrum Am Kottenforst
Waldstraße 31
53913 Swisttal
Telefon: 02254 / 84 65 37
Telefax: 02254 / 84 77 67

Bankverbindung

Sparkasse KölnBonn
BLZ 370 501 98
Konto-Nr. 15 586
Spenden und Beiträge sind
steuerlich absetzbar.

NABU online

Informationen und
Service im Internet
www.NABU-Bonn.de
info@NABU-Bonn.de

Anerkannter Naturschutzverband

Der NABU nimmt als staatlich
anerkannter Naturschutzverband
Stellung zu naturschutzrelevanten
Planungen.

- Die betroffene Fläche stellt auch ein Nahrungs-, und Rastgebiet für Arten dar. Dies wirkt sich negativ auf die Artenvielfalt auswirken. Der in der Artenprüfung genannten Feldsperling ist dafür ein gutes Beispiel, denn dieser hat einen erschreckenden Bestandsrückgang zu verzeichnen. Eine Bewertung aus Sicht des Artenschutzes mit Ausgleichs-, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen und sonstigen Festlegungen, können wir erst nach Vorlage aller Daten vornehmen.
- Die Inanspruchnahme von Landschaftschutzgebiet und einem Freiraum für den Breitbach müssen wir aufs Schärfste widersprechen. Die geplante Bebauung würde nicht nur den überplanten Schutzbereich betreffen sondern auch die angrenzenden Gebiete stark in Mitleidenschaft ziehen. Auch hier ist eine umfassende Bewertung erforderlich. Auch mögliche Biotopvernetzungsstrukturen entlang der Bahn und des Baches könnten hiervon betroffen sein. Die vorhandene Schutzausweisung mit einem entsprechenden Pufferabstand sollte u.E. unbedingt eingehalten werden.
- Bei den Auswirkungen einer Bebauung auf Klima und Wasser müssen u.a. Dach-Fassadenbegrünung, Niedrigenergiestandards sowie Solarnutzung näher festgelegt werden. Bei der Niederschlagsentsorgung ist eine Vorort-Versickerung zu bevorzugen, denn auch eine Ableitung in den Breit- oder Mühlenbach würde eine Verschlechterung der Grundwasserneubildung zur Folge haben. Flächen hierfür dürften ausreichend zur Verfügung stehen.
- Die Verkehrsbelastung betrifft nicht nur den angrenzenden Bereich und führt dort zu Engstellen, sondern auch das Gebiet selber würde davon stark betroffen sein. Auch hier würde eine erhebliche Verringerung der Baubereiche, Abhilfe schaffen.
- Der Landschaftplan Nr. 2 Bornheim widerspricht den geplanten Festsetzungen auf einem Teil der Flächen. Selbst wenn der restliche Bereich bebaut würde, wäre dies noch ein erheblicher Verlust an u.a. hochwertigen Ackerflächen und kein sparsamer Umgang mit Freiflächen. Denn diese stellen auch eine Sicherung der Wohnqualität für die Bevölkerung dar. Die übermäßige Ausweisung von Gewerbe- und Bauflächen führt zu einer Verschlechterung nicht nur der Flora und Fauna sondern auch zu einem Lebensqualitätsverlust, wie er für das Stadtgebiet angepriesen wird.

Wir bitten daher eine Bebauung dieses Bereiches auf ein absolutes Minimum zu reduzieren und dieses ggfs. auch als Alternativplanung vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Horst Feige
für NABU Bonn/NRW



LSV, Zentwinkelsweg 7, 53332 Bornheim

Bornheim, 28.03.2020

Stadt Bornheim
7.1-Stadtplanung
Frau Monika Bongartz
Rathaus
53332 Bornheim

Weitere Informationen zu unseren Aktivitäten finden Sie unter www.lsv-vorgebirge.de

Bebauungsplan Merten Me 18 (Az.: 61 26 01 – Me 18)
Ihr Schreiben vom 12.02.2020: Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
nachfolgend finden Sie unsere Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Offenlage zu der oben angeführten städtebaulichen Planung.
Mit freundlichen Grüßen

Stellungnahme zum Bebauungsplan Merten Me 18:

Der LSV trägt zur geplanten Neuausweisung eines 14 ha großen Wohngebietes im Außenbereich am östlichen Ortsrand Mertens die folgenden Bedenken und Anregungen im Rahmen dieser Offenlage vor:

Bedenken und Anregungen:

1. Planungsrechtliche Situation:

Im **Regionalplan** wird das Plangebiet „fast vollständig als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)“ ausgewiesen (Stadt Bornheim: *Bebauungsplan Me 18 – Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung*, Vorentwurf 06.11.2019, S. 4).

Gegründet 1975 als „Bürgerinitiative gegen den Quarzabbau!“
Umweltschutz-Preisträger der Stadt Bornheim (1986/2006) und des Rhein-Sieg-Kreises (1997), Heimat-Preis Bornheim (2019)
Mitglied im Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. und
in der **Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) e.V.**

Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V. - LSV -
53332 Bornheim, Zentwinkelsweg 7
Volksbank Köln Bonn, BIC: GENODE33BRS
IBAN : DE78 380 601 860 211 122 021

Vorstand: Dr. Michael Pacyna (Vors.)	☎ 02222 – 59 06
Norbert Brauner (stv. Vorsitzender)	☎ 02222 – 64 146
Klaus Benninghaus (Geschäftsführer)	☎ 02222 – 16 97
Michael Breuer (Schatzmeister)	☎ 02227 – 76 07

Im **Flächennutzungsplan** (FNP) der Stadt Bornheim sind „*Wohnbauflächen*“, „*Fläche für Versorgungsanlagen*“ und im nördlichen Bereich „*Flächen für die Landwirtschaft*“ dargestellt (S. 4). Es handelt sich bei letzteren um die „*Flurstücke 3, 4, 5, 6, 13, 14, 15, 16, 17, 65, 66, 67, 131, 134, 162, 163, 166, 377 und 378*“ (Ginster Landschaft+Umwelt: *Bebauungsplan Me 18 – Artenschutzrechtliche Prüfung* [ASP I] 08.2019, S. 3 f.).

Laut **Landschaftsplan** Nr. 2 Bornheim liegen 39,57 % des insgesamt 14 ha großen Planungsraums Me 18 im „*Landschaftsschutzgebiet (Gemarkung Merten, Flur 12, Teilflächen der Flurstücke 132, 162, 65, 67) ... 50 m südlich des Breitbaches und östlich der bestehenden Wohnbebauung im Bereich der dort ausgeübten landwirtschaftlichen Nutzung*“ (S. 4). In den Flächen unter Landschaftsschutz untersagt der rechtskräftige Landschaftsplan die Errichtung von Gebäuden, Straßen, Wegen, Plätzen und Einfriedungen. Die Umwandlung dieser Bereiche in Wohnbau- und Gemeinbedarfsflächen setzt voraus, dass die Untere Naturschutzbehörde einer entsprechenden Änderung des FNP nicht widerspricht, bzw. der Änderung im FNP zustimmt.

Anregung des LSV:

Die Stadt bietet der Unteren Naturschutzbehörde an, für die bei einer FNP-Änderung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplan Me 18 entfallenden hochwertigen Ackerflächen im Rahmen eines Flächentauschs gleichwertige agrarisch genutzte Bereiche, die im gültigen FNP als Bauflächen ausgewiesen sind, durch ein zur Planung von Me 18 parallel laufendes FNP-Änderungsverfahren für die landwirtschaftliche Nutzung zu sichern.

2. Städtebauliche Notwendigkeit:

Laut Stadt Bornheim wird „*infolge des Vorhabens ein Beitrag zur Deckung des kurz- bis mittelfristigen Wohnbedarfs im Stadtteil Merten geleistet*“ (Ziele und Zwecke der Planung, S. 26). In Merten werden ohne das vollständige Planungsgebiet von Me 18 bereits „*fünf Wohnentwicklungsstandorte mit einer Gesamtfläche von 24,5 ha im Flächennutzungsplan dargestellt*“ (Stadt Bornheim: *Bebauungsplan Me 16 – Begründung zur erneuten Offenlage*, 13.02.2020, S. 8). Der LSV weist in diesem Zusammenhang beispielhaft auf die vor dem Abschluss stehende Aufstellung des in der Nachbarschaft von Me 18 liegenden Bebauungsplans Me 16 hin. Allein in Me 16 werden 150 neue Wohneinheiten entstehen. Bei der üblichen Zugrundelegung von 2,5 Einwohnern/Wohneinheit können allein dort 375 neue Bewohner einziehen. Die Darstellungen im FNP sollten bei Umsetzung ausreichen, den kurz- und mittelfristigen Wohnbedarf der Ortschaft Merten zu decken.

Der von der Stadtverwaltung bei Bauleitplanungen der letzten Jahre im Bornheimer Stadtgebiet regelmäßig als Beleg für eine angeblich zwingende Notwendigkeit für den Bau weiterer Wohnungseinheiten angeführte „*zunehmende Überschwappereffekt aus Bonn und Köln*“ (z.B. Stadt Bornheim: *Bebauungsplan He 31 – Begründung zur erneuten Offenlage*, Stand 22.07.2019, S. 15) ist kein

durchschlagendes Argument für die Ausweisung eines weiteren, 14 ha großen Baugebiets, von dem Teilbereiche über die Darstellung des gültigen FNP hinaus gehen.

Im Rahmen der Ausweisungen im FNP werden in jüngster Zeit im Bornheimer Stadtgebiet zahlreiche Flächen z.B. in den Ortschaften Bornheim und Roisdorf als Wohngebiete entwickelt (www.lsv-vorgebirge.de Stellungnahmen). Allein in den ersten drei Monaten des Jahres 2020 legte die Verwaltung die Planungen zu Hersel He 31 mit 170 Wohneinheiten (ca. 425 neue Bewohner), He 35 mit 24 Wohneinheiten (ca. 60 neue Bewohner) und Sechtem Se 21 mit 200 – 220 Wohneinheiten (ca. 500 – 550 neue Bewohner) vor.

Notwendig ist nach Einschätzung des LSV in Merten allerdings die Planung einer „Gemeinbedarfsfläche für eine Gesamtschule“ (Ziele und Zwecke der Planung S. 3), welche durch die Verlagerung der weiterführenden Schule die Deckung des Flächenbedarfs der verbleibenden Grundschule an der Beethovenstraße ermöglicht. Hinzu kommt die Schaffung weiterer Kita-Plätze als Folge der regen Bauleitplanung in Merten.

Anregung des LSV:

Im Zusammenhang mit der angestrebten FNP-Änderung zur Realisierung des Bebauungsplans Me 18 sichert die Stadt für die dann verloren gehenden hochwertigen Ackerflächen im Rahmen eines Flächentauschs gleichwertige, im gültigen FNP als künftige Bauflächen ausgewiesene Agrarböden durch ein zur Planung von Me 18 parallel laufendes FNP-Änderungsverfahren für eine dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung.

3. Erheblicher Freiraum-Verlust:

Der LSV sieht mit Sorge, dass bei Realisierung der Planung Me 18 erneut 5,54 ha der Bornheimer Freifläche weit über die im gültigen FNP ausgewiesenen Bebauungsflächen von 8,46 ha hinaus unwiderruflich verloren gehen.

Anregung des LSV:

Im Zusammenhang mit der angestrebten FNP-Änderung zur Realisierung des Bebauungsplans Me 18 sichert die Stadt für die dann verloren gehenden Freiräume im Rahmen eines Flächentauschs im gültigen FNP als künftige Bauflächen ausgewiesene Freiräume durch ein zur Planung von Me 18 parallel laufendes FNP-Änderungsverfahren für eine nachhaltige Freiraum-Nutzung.

4. Verlust besonders schützenswerter Ackerböden:

Die von der Planung betroffenen landwirtschaftlich genutzten Flächen gehören zu den besonders schutzwürdigen Agrarböden:

- Parabraunerde: „Die Ertragsfähigkeit liegt im sehr hohen Bereich (70-90 Bodenpunkte). Die gesättigte Wasserleitfähigkeit ist hoch, die nutzbare

Feldkapazität sehr hoch ausgeprägt. Der Boden ist seitens des Geologischen Dienstes NRW als 'besonders schutzwürdiger fruchtbarer Boden (Regelungs- und Pufferfunktion/natürlich Bodenfruchtbarkeit)' bewertet“.

- Pararendzina: „im hohen Bereich (60-75 Bodenpunkte)“
- Kolluvium aus Schluff, Lehm, Löß: „im sehr hohen Bereich (70-90 Bodenpunkte)“ (Ziele und Zwecke der Planung, S. 20).
- „Die natürlichen Lebensgrundlagen (Luft, Wasser, **Boden**, Pflanzen- und Tierwelt) sind zu schützen. Für die sparsame und schonende Inanspruchnahme der Naturgüter ist zu sorgen“ (LEPro NRW - § 2).
- Die Sicherung des Freiraums „dient darüber hinaus ... dem Schutz des Bodens und seiner Lebensraum-, Regulations- und Produktionsfunktionen“ (Landesentwicklungsplan NRW - Abs. B). „Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit stellen Vorrangflächen für die Landwirtschaft dar, die so weit wie möglich vor Nutzungsänderungen, insbesondere vor Bodenversiegelungen und -abtrag zu schützen sind“ (Schutzwürdige Böden in Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, Referat Bodenschutz, Altlasten, Deponien, Düsseldorf, Januar 2007, S. 26 f.).

Nach Auffassung der Stadtverwaltung ist bei der Umsetzung von Me 18 jedoch die „*Neuerschließungen von Bauflächen auf aktuell landwirtschaftlich genutzten Flächen unvermeidbar*“. Den Verlust landwirtschaftlich hochwertiger Böden hätte laut Stadt nur „*Auswirkung mit mittlerer Erheblichkeit*“ (Ziele und Zwecke der Planung S. 21). Dem widersprechen wir entschieden.

Anregung des LSV:

Der LSV schlägt eine vertiefte Bodenbewertung und eine Darlegung vor, wie die Verluste besonders schützenswerter Ackerböden kompensiert werden können, z.B. durch Herausnahme wertvoller Ackerböden aus Planungsbereichen, die im gültigen FNP als Wohnbau- oder Gewerbeflächen ausgewiesen sind.

5. Bauliche Dichte:

„*Nach vorläufigem Stand der Investorenplanung kann [im Bereich von Me 18 auf einer Fläche von 14 ha] ein Bauvolumen von ca. 200 Wohneinheiten in Einzel-, Doppel- und Reihenhäusern und ca. 160 Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern (ca. 44 %) realisiert werden. Dies entspricht einem Gesamtvolumen von ca. 360 Wohneinheiten*“ (Ziele und Zwecke der Planung, S. 8).

Der durch umfangreiche Ausweisungen von Wohnbau- und Gewerbeflächen verursachte Schwund des Freiraums zwingt zu einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Während im Geltungsbereich Se 21 auf einer um ein Drittel größerer Fläche 21 ha nur 200 bis 220 neue Wohneinheiten entstehen sollen, wird bei Me 18 eine den Flächenverbrauch reduzierende verdichtete Bauweise vorgeschlagen.

6. Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel:

„Fachgutachterlich erhobene Daten zu den aus dem Vorhaben [Me 18] potentiell resultierenden Auswirkungen auf die Luft und das Stadtklima liegen zum derzeitigen Planungsstand nicht vor“ (Ziele und Zwecke der Planung, S. 21). Ebenso fehlen umfassende Angaben zur Energie-Effizienz, zur Energie-Einsparung, zur Nutzung regenerativer Energien und zur Anpassung an den Klimawandel. Als Beispiele werden lediglich ein *„Blockheizkraftwerk“*, *„Car-Sharing“* und eine *„Ladestation für Elektroautos“* genannt (S. 6).

Die Stadt will das fehlende *„Energiekonzept im weiteren Verlauf des Verfahrens erarbeiten“* (S. 25). Angesichts dieser unzureichenden Datenlage ist es schwer nachvollziehbar, dass die Verwaltung bereits jetzt schon prognostiziert: *„Erhebliche Auswirkungen auf die Luft und das Stadtklima sind infolge der Umsetzung des Bebauungsplans nicht zu erwarten“* (S. 22).

Die Stadt Bornheim beteiligt sich an der Aufstellung des *Klimaschutzkonzeptes zur Anpassung an den Klimawandel für die Region Rhein-Voreifel*. Die Auftaktveranstaltung im Bornheimer Ratssaal zeigte zahlreiche anderenorts bereits praktizierte Möglichkeiten auf, einer Aufheizung von Wohngebieten entgegen zu wirken.

Anregungen des LSV:

- Die Planung von Me 18 orientiert sich an Musterbeispielen, die bei der Aufstellung des *Klimaschutzkonzeptes zur Anpassung an den Klimawandel für die Region Rhein-Voreifel* vorgestellt wurden (u.a. helle Baustoffe und Straßenbeläge).
- Die Bauten sind möglichst als Null- und Plus-Energiehäuser zu errichten.
- Festsetzungen zur solaren Energiegewinnung sind festzuschreiben.
- Im Entwurf des Bebauungsplans Me 18 sind *„nur an drei Stellen im Straßenraum Baumpflanzungen vorgesehen“* (Ziele und Zwecke der Planung, S. 7). Zur Verbesserung des Kleinklimas sollten Festsetzungen für zahlreiche Bäume entlang der Straßen und Plätze, zu Fassaden- und Dachbegrünungen und zur Beschränkungen der Versiegelung der (Vor-)Gärten erfolgen.

7. Auswirkungen auf die Naherholung:

Der LSV sieht keine gravierenden Auswirkungen auf die Naherholung.

8. Eingriffe in Natur und Landschaft / Artenschutz / Ausgleich:

Im Planungsbereich von Me 18 finden sich *„keine Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützten Biotope nach § 42 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen und schutzwürdigen Biotope“* (Ginster Landschaft + Um-

welt: *Bebauungsplan Me 18 – Artenschutzrechtliche Prüfung [ASP I]*, August 2019, S. 4).

Die Freiflächen werden durch intensiven Ackerbau geprägt. Daneben finden sich Wiesen- und Brachflächen sowie Schrebergärten mit Gehölzen.

Das Gutachterbüro Ginster weist darauf hin, für die *„Freistellung von den artenschutzrechtlichen Verboten über die naturschutzrechtliche Genehmigung hinaus [müsse] der Nachweis erbracht werden, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird“* (S. 8).

Begehungen des Planungsraumes durch den Gutachter fanden am 23.01.2018 und am 20.05.2019 statt. Der LSV bemängelt, dass bei der Begehung im Januar nur Standvögel und keine in der Winterruhe befindlichen Fledermaus-, Reptilien- und Amphibienarten erfasst werden konnten. Die Erfassung von aus den Winterquartieren zurück gekehrten Zugvögeln, von Vogelbruten, Fledermaus-, Reptilien-, Amphibien- und weiterer Arten wie z.B. Insekten fußt also nur auf einer einzigen Begehung im Mai 2018.

Die *Artenschutzrechtliche Prüfung* der Stufe I kam zum Ergebnis: *„Von den im Geltungsbereich des Bebauungsplans nachgewiesenen 10 Vogelarten sind folgende 7 Arten als potentielle Brutvögel zu behandeln: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Haussperling, Jagdfasan und Kohlmeise. Die übrigen 4 Arten kommen ausschließlich als Nahrungsgäste und Überflieger vor. Hierbei handelt es sich um die Elster, Mäusebussard, Rabenkrähe und Ringeltaube, für die keine Nester registriert wurden“* (S. 13) [widersprüchliche Zahlenangaben: Tippfehler?]. *„In Anbetracht der vegetativen Ausstattung, des anthropogenen Einflusses und der Flächennutzungen erfüllt das Plangebiet für die übrigen potentiell vorkommenden Arten (Feldsperling, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule, Turmfalke, Waldohreule) ausschließlich die artspezifischen Ansprüche an ein Nahrungshabitat geringer Qualität“* (S. 20).

Das Büro Ginster fordert allerdings, aufgrund *„eines nicht auszuschließenden Vorkommens des Kiebitz, der Feldlerche, der Turteltaube, der Wechselkröte, des Abendseglers, des Kleinabendseglers, der Zwergfledermaus und der Zauneidechse Erfassungen ... im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe II durchzuführen“* (S. 19), da *„Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes nicht auszuschließen“* sind (S. 21).

Eine artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe II ist auch aus Sicht des LSV ebenso unerlässlich wie ein umfassender Umweltbericht sowie ein Landschaftspflegerischer Begleitplan mit nachvollziehbaren Eingriffs- und Ausgleichsberechnungen und -regelungen.

Trotz der mangelhaften Datenbasis prognostiziert die Stadtverwaltung, es handle sich bei den Freiflächen im Planungsbereich von Me 18 *„um Bereiche, die ... von geringer Bedeutung für den Naturhaushalt sind“* (Ziele und Zwecke der Planung, S. 17). Bei der *„Durchführung der noch zu erarbeitenden land-*

schaftspflegerischen Vermeidungs-, Verminderungs-, Grüngestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen und sonstigen Vorgaben [seien] erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für das Plangebiet nicht zu erwarten“ (S. 28). Der LSV wird seine Bewertung erst nach Vorlage der fehlenden Untersuchungen und Berichte auf fundierter Grundlage treffen.

Anregungen des LSV:

Der LSV begrüßt, dass eine artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe II ebenso angekündigt wird wie ein Landschaftspflegerischer Begleitplan und ein Umweltbericht. Wir regen an, dabei auch zu überprüfen, ob Biotopverbundkorridore tangiert werden. Die ökologischen Auswirkungen auf den Freiraum sind im räumlichen Zusammenhang ebenfalls zu bewerten.

9. Verkehrsbelastung:

Das Planungsgebiet Me 18 liegt unmittelbar an der Haltestelle Merten der Stadtbahnlinie 18 mit Anschluss an die Buslinie 818 und verfügt damit über eine gute Anbindung an den Öffentlichen Personennahverkehr.

Nicht nur die geplanten 360 Wohneinheiten mit ca. 1.008 Bewohnern, sondern auch die Gesamtschule, die Sporthalle und die Kindertagesstätte werden trotz der Stadtbahn- und Bushaltestellen ein erhebliches Verkehrsaufkommen an Individualverkehr erzeugen.

Das vorliegende Verkehrsgutachten (AB Stadtverkehr *Verkehrsgutachten B-Plan Me 18*, Stand 05.11.2019) berechnete die „Kfz-Verkehrserzeugung“ durch die:

- Wohnnutzung *„gesamt: 1.441 Pkw-Fahrten/Tag“* (S. 14)
- Gesamtschule: *„553 Kfz-Fahrten/Tag“* (S. 22)
- Dreifach-Sporthalle: *„204 Kfz-Fahrten/Tag“* (S. 24)
- Kindertagesstätte: *166 Kfz-Fahrten/Tag“* (S. 16)

Der Verkehrsexperte geht von insgesamt „2.368 Kfz-Fahrten/Tag“ aus (S. 26).

Um dieses Kfz-Aufkommen zu bewältigen soll an der Lannerstraße ein Kreisverkehr gebaut werden. Nach Berechnungen des Verkehrsgutachters werden dort hinsichtlich des Verkehrsflusses die hohen Qualitätsstufen A und B erreicht (S. 34 f.)

Problematisch wird die Verkehrssituation allerdings im Kreuzungsbereich Händelstraße/Bonn-Brühler-Straße/Kreuzstraße. Laut *Verkehrsgutachtem* ist die *„LSA-Kreuzung an der Händelstraße (v.a. Zufahrt Kreuzstraße) bereits heute an der Kapazitätsgrenze“* (S. 37). Der Verkehrsfluss wird bei Umsetzung des Planungsvorhabens Me 18 *„während der Nachmittagsspitze von Stufe C auf die Qualitätsstufe D“* sinken.

Die Stadt zeigt keine überzeugende Lösung für diese Problematik auf: „*Aufgrund der aktuell fehlenden Flächenverfügbarkeit zum Ausbau der Kreuzung bietet sich z.B. die Prüfung einer Optimierung des Signalprogramms an der bestehenden Ampelanlage an*“ (Ziele und Zwecke der Planung, S. 10).

Auch das neue Wohngebiet selbst wäre durch den hohen Kfz-Verkehr stark belastet. Die Stadt räumt ein, dass „*sämtlicher schulstandortbezogener Ziel- und Quellverkehr durch weite Teile des Neubaugebiets*“ verlief und dass eine „*erhebliche Belastung durch Bring- und Holverkehre (‘Elterntaxi’) und Freizeitverkehre*“, sowie durch die „*Nutzung der geplanten Mehrzwecksporthalle durch Vereinssport, auch am Wochenende, bis in die Abendstunden*“ entstünde. „*Bei Sonderveranstaltungen in der Schule [sei] zusätzlicher Park- Suchverkehr im gesamten Wohngebiet*“ zu erwarten (Ziele und Zwecke der Planung, S. 10).

Im Wohngebiet dominiert bei der Gestaltung des Öffentlichen Verkehrsraums deshalb das die Aufenthaltsqualität der Anwohner wenig förderliche Trennprinzip mit Bürgersteig und Fahrbahn. Straßenraum im Mischprinzip mit einer deutlich höheren Aufenthaltsqualität und einer geringeren Unfallgefahr sind nur bei wenigen stichförmigen Anliegerstraßen vorgesehen.

Anregungen des LSV:

- Der Kreuzungsbereich Händelstraße/Bonn-Brühler-Straße/Kreuzstraße muss so ertüchtigt werden, dass eine verkehrlich notwendige Leistungsfähigkeit erreicht wird.
- Die Erreichbarkeit von Schule, Sporthalle und Kita muss zur Verringerung der Verkehrsbelastungen des Wohngebietes sowie in Hinblick einer Optimierung der Anfahrt für Rettungsfahrzeuge verbessert werden.
- Der Straßenraum im Plangebiet sollte verkehrsberuhigt und dort, wo möglich, im Mischprinzip errichtet werden.
- Der Fahrradverkehr ist zur Reduzierung des hohen Pkw-Aufkommens zu fördern.

10. Geräuschimmissionen und Lärmschutzmaßnahmen:

Lärmbelastungen des geplanten Wohngebiets Me 18 erfolgen aus Richtung der L 183, durch den Zugverkehr auf der Stadtbahntrasse, durch den motorisierten Individualverkehr, vom Schulstandort aus, durch die Sporthalle und durch die Kita.

Die Stadtverwaltung sieht zu Recht die Notwendigkeit, eine „*schalltechnische Untersuchung*“ in Auftrag zu geben (Ziele und Zwecke der Planung, S. 9).

Passive Schallschutzmaßnahmen wie „*fensterunabhängige Lüftungsanlagen für Schlaf- und Ruheräume*“ und „*Lärmschutzanlagen entlang der Stadtbahnlinie 18 sowie der L 183*“ sollen laut Verwaltung die Überschreitung der gesetzlichen Grenzwerte verhindern (S. 10).

Der LSV kann zu diesem Punkt erst nach Vorlage der fachguterachtlichen Bewertung der Geräuschemissionen und der vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen eine Stellungnahme evtl. mit Anregungen abgeben.

11. Entwässerung des Plangebietes:

Eine Entwässerungsplanung liegt noch nicht vor.

Anregungen des LSV:

- Im Hinblick auf die Zunahme längerer Trockenperioden infolge des Klimawandels schlagen wir vor, Maßnahmen zur Speicherung unbelasteter Niederschlagswässer in die Festsetzungen zum Bebauungsplan einfließen zu lassen.
- Möglichkeiten zur Versickerung unbelasteter Niederschlagswässer ins Grundwasser sollten ebenso wie Schutzmaßnahmen vor Überschwemmungen bei Starkregenereignissen im Rahmen eines Hydrogeologischen Gutachtens geprüft werden.
- Die Einleitung unbelasteter Niederschlagswässer in den Mühlenbach ist zu prüfen.

Bongartz, Monika

Von: B.Lohwasser@rng.de
Gesendet: Mittwoch, 25. März 2020 16:26
An: Bongartz, Monika
Betreff: Stellungnahme Bebauungsplan Me18
Anlagen: Standortbereiche_Netztrafos.pdf

Sehr geehrte Frau Bongartz,

aufgrund der Corona-Krise befinde ich mich im Homeoffice und sende Ihnen unsere Stellungnahme per E-Mail zu. Sollten Sie zusätzlich noch eine Stellungnahme in Papierform benötigen, teilen Sie mir dies bitte mit. Dann werde ich Ihnen zusätzlich eine Stellungnahme per Post zukommen lassen, vielen Dank für ihr Verständnis.

Gegen das im Betreff genannte Verfahren bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

Das Plangebiet kann durch Netzerweiterung des in der Umgebung vorhandenen Stromnetzes mit Elektrizität versorgt werden. Zusätzlich werden für die Stromversorgung der geplanten Bebauung mindestens zwei Stromnetzstationen im Plangebiet benötigt. Die Standortbereiche sind dem Plan im Anhang zu entnehmen. Die Maße einer Kompakt-Trafostation (Stromnetzstation) sind je nach Bauart circa: H/B/T 1285mm/ 2540mm/ 1180mm. Das ergibt eine Stellfläche von rd. 3 m². Es ist zu beachten, dass die Station von drei Seiten zugänglich sein muss und eine Fläche von rd. 3 m x 6 m in Richtung dieser drei Seiten nicht bebaut sein darf (Sicherheitserfordernis). Die Station sollte möglichst auf Grundlage des Konzessionsvertrages im Bereich öffentlicher Straßenverkehrsfläche liegen oder es könnte alternativ eine Fläche für Versorgungsanlagen (Elektrizität) mit der Größe von 20 m² im Bebauungsplan festgesetzt werden. Die Fläche kann geringer ausfallen, wenn die Seiten der drei nicht zu bebauenden Flächen in Richtung öffentlicher Straßenverkehrsfläche verlaufen. Zusätzlich gehen wir davon aus, dass die geplante Schule zur Stromversorgung eine eigene Stromstation auf dem Schulgelände bzw. im Schulgebäude integriert benötigt und über die Mittelspannung versorgt werden wird.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass diese Anforderungen auf Erfahrungs- bzw. Standardverbrauchswerten beruhen und diese sich gegebenenfalls ändern können. Der genaue Strombedarf kann erst ermittelt werden, sobald die Versorgungsanfragen der Bauherren bzw. der Investoren vorliegen. Die Versorgungsanfragen werden an nachfolgende Stelle gerichtet:

RheinEnergie AG, 50606 Köln, Tel. 0221 178-2515, E-Mail: netzanschluss@rheinenergie.com.

Weiterhin weisen wir der Vollständigkeit halber darauf hin, dass für die Platzierung sowie Führung von Stromanlagen oder Leitungen neben dem Konzessionsvertrag mit der Stadt Bornheim auch die Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in der Niederspannung (NAV)“ Anwendung findet. Dies können Sie als „Hinweis“ im Plan als verbalen Einschrieb aufnehmen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen unter o.g. Kontaktdaten gerne zur Verfügung.

Hinweis: Derzeit arbeite ich im Home-Office und bin am besten per E-Mail erreichbar.

Mit freundlichen Grüßen

Björn Lohwasser
Strategie Rohrnetze (NR)
Leitplaner
Rheinische NETZGesellschaft mbH, 50823 Köln
Telefon 0221 4746-236
Telefax 0221 4746-8236
b.lohwasser@rng.de

Besuchen Sie uns im Internet:

rng.de

Rheinische NETZGesellschaft mbH
Parkgürtel 25, 50823 Köln

Geschäftsführer:
Dr.-Ing. Ulrich Groß
Karsten Thielmann

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Dr.-Ing. Andreas Carbe

Amtsgericht Köln HRB 56302

Informationen zu der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen
Daten bei der Rheinische NETZGesellschaft mbH finden Sie unter
<https://www.rng.de/cms/datenschutz.html>

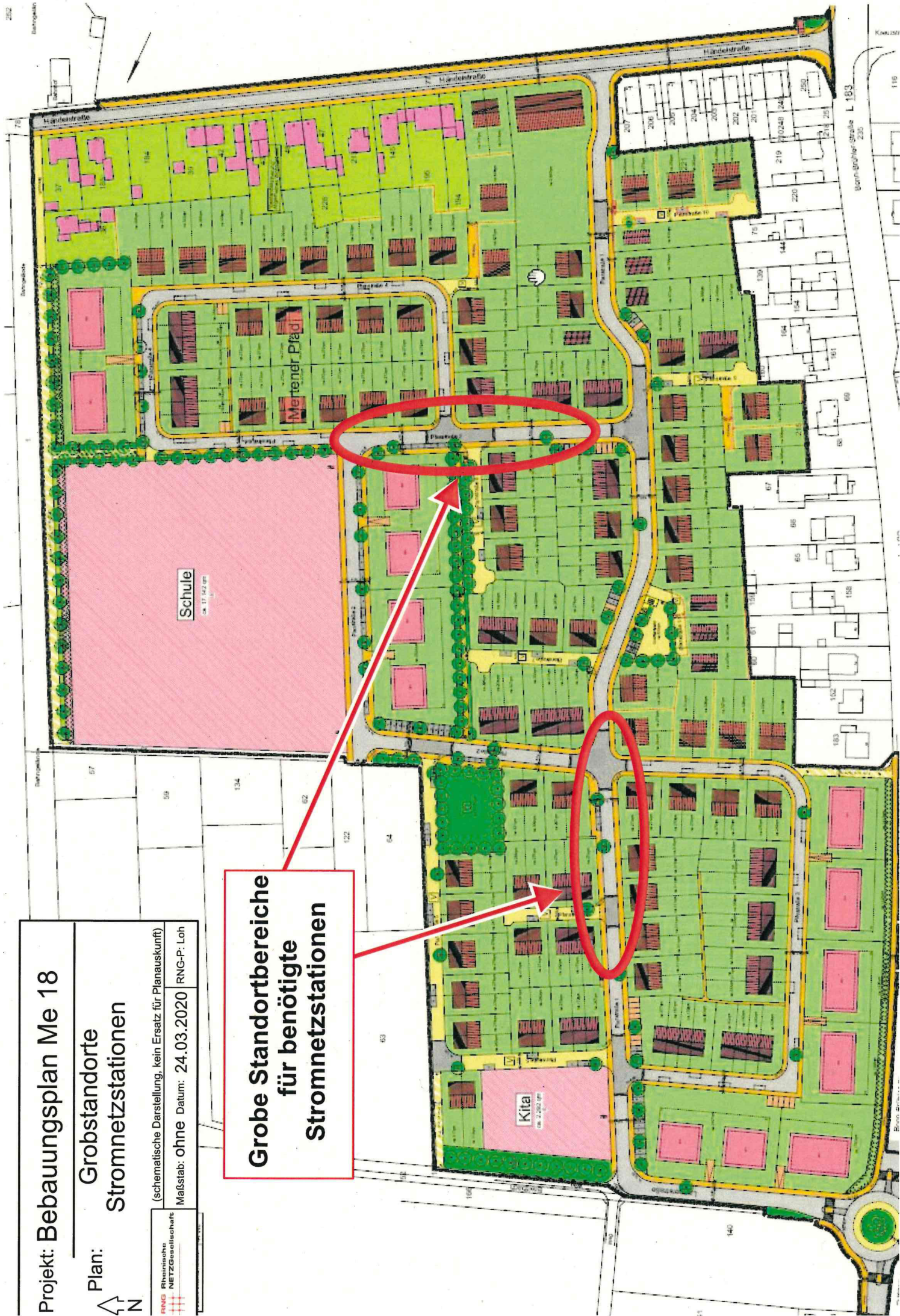
Projekt: Bebauungsplan Me 18

Plan: **Grobstandorte Stromnetzstationen**

(schematische Darstellung, kein Ersatz für Planauskunft)
Maßstab: ohne Datum: 24.03.2020 RNG-P: Loh

RNG Rheinische
NETZgesellschaft

**Grobe Standortbereiche
für benötigte
Stromnetzstationen**



Bongartz, Monika

Von: n.schievink@stadtwerkekoeln.de
Gesendet: Freitag, 27. März 2020 09:14
An: Bongartz, Monika
Betreff: 117/Bo 01/20 Bebauungsplan Me18 Ortschaft Merten und 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der Ortschaft Merten

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und im Auftrag unserer Konzerngesellschaft, der Kölner Verkehrs-Betriebe AG teilen wir Ihnen folgendes mit:

Kölner Verkehrs-Betriebe AG:

Zum o. g. Vorhaben bestehen seitens der KVB grundsätzlich keine Bedenken. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es durch die an das Plangebiet angrenzende Stadtbahnlinie 18 zu Erschütterungen und Lärmemissionen kommen kann. Es müssen somit ausreichende Vorkehrungen zum Schutz vor den Immissionen getroffen werden. Betriebliche Einschränkungen durch eventuelle spätere Forderungen der Bewohner können seitens der KVB nicht toleriert werden.

Unsere Konzerngesellschaft die RheinEnergie AG in Verbindung mit der Rheinischen NETZGesellschaft teilte uns mit, dass sie selbst ihre Stellungnahme zu o.g. Verfahren abgeben werden.

Hinweis: Derzeit arbeite ich im Home-Office und bin am besten per E-Mail erreichbar.

Mit freundlichen Grüßen

Nadja Schievink

SWK 61 - Immobilienmanagement und Wohnungswirtschaft
Tel.: 0221.178 28 49
Fax: 0221.178 828 49
E-Mail: n.schievink@stadtwerkekoeln.de

Stadtwerke Köln GmbH
Parkgürtel 26
50823 Köln

Geschäftsführung:
Dr. Dieter Steinkamp, Vorsitzender
Stefanie Haaks
Timo von Lepel

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Garrelt Duin

Sitz der Gesellschaft
Köln

Amtsgericht Köln
HR B 21 15

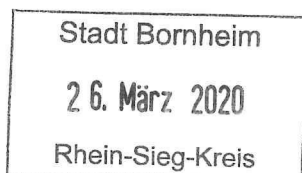
Informationen zu der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei der Stadtwerke Köln GmbH finden Sie unter www.stadtwerkekoeln.de/datenschutzinformationen



Stadt Wesseling - Der Bürgermeister - 50387 Wesseling

Stadt Bornheim
7.1-Stadtplanung
Rathausstraße 2

53332 Bornheim



Datum
20. März 2020
Bereich
61-Stadtentwicklung und
Umwelt

Auskunft erteilt
Matthias Otte
Durchwahl
02236 701 560
Mobil

Telefax
02236 701 6 560
Zimmer
313
Mein Zeichen
OT

E-Mail
motte@wesseling.de

Bebauungsplan Me 18 in der Ortschaft Merten / 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der Ortschaft Merten
61 26 01-Me 18 / 61 20 01 - 10. Änderung FNP
Benachrichtigung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Me 18 und der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Aus Sicht der Stadt Wesseling bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ursula Schneider
Bereichsleiterin Stadtentwicklung und Umwelt

Alfons-Müller-Platz
50389 Wesseling
Telefon 02236 701-0
Telefax 02236 701-339
rathaus@wesseling.de
www.wesseling.de

Allgemeine Öffnungszeiten
montags und donnerstags
07:30 Uhr – 16:00 Uhr
dienstags
07:30 Uhr – 18:00 Uhr
mittwochs
07:30 Uhr – 13:00 Uhr
freitags
07:30 Uhr – 12:30 Uhr

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE08ZZZ00000077037

Konten der Stadtkasse Wesseling
Kreissparkasse Köln
IBAN DE18 3705 0299 0132 0000 17
BIC COKSDE33XXX

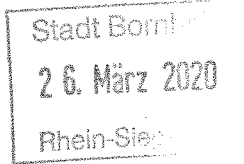
Postbank
IBAN DE13 3701 0050 0106 7575 03
BIC PBNKDEFF

Commerzbank
IBAN DE49 3704 0044 0260 0005 00
BIC COBADEFFXXX

Volksbank Rhein-Erft-Köln eG
IBAN DE61 3706 2365 4000 0040 10
BIC GENODED1FHH

Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis
Gartenstraße 11 · 50765 Köln

Stadt Bornheim
7.1 StadtPlanung
z.Hd. Frau Bongartz
Postfach 1140
53308 Bornheim



Kreisstelle

☐ Rhein-Erft-Kreis

☐ Rhein-Kreis Neuss

☒ Rhein-Sieg-Kreis

Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de

Gartenstraße 11, 50765 Köln

Tel.: 0221 5340-100, Fax -199

www.landwirtschaftskammer.de

Unser Zeichen: 25.20.40 - SU

Auskunft erteilt Marius Klaus

Durchwahl 0221-5340-142

Fax 0221-5340-199

Mail Marius.Klaus@lwk.nrw.de

BPlan Bornheim ME 18 Merten 24.03.2020.docx

Köln 25.03.2020

Ihr Zeichen: 612601 – Me 18

Bebauungsplan ME 18 in der Ortschaft Merten

10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der Ortschaft Merten

Sehr geehrte Frau Bongartz, sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes ME 18 und die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Merten bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, keine grundsätzlichen Bedenken.

Jedoch bedauern wir den Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Flächen, da es sich bei den jetzt überplanten Flächen um besonders schutzwürdige fruchtbare Böden mit mehr als 75 Bodenpunkten handelt, die grundsätzlich aufgrund ihrer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit sowie ihrer Regelungs- und Pufferfunktion für die örtliche Landwirtschaft eine erhebliche Bedeutung haben.

Es ist außerdem notwendig die Erreichbarkeit der Feldflur, östlich der geplanten Schule, für die Landwirtschaft weiterhin sicherzustellen. Die Zuwege sind so zu gestalten, dass sowohl landwirtschaftlichen Maschinen, wie auch Transportfahrzeugen, die Nutzung möglich ist.

Für die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs regen wir die Anwendung der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als anerkanntes Verfahren nach dem aktuellen Stand an. Dies bestätigt auch der Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES).

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

WGZ-Bank Münster BLZ 400 600 00 Konto-Nr. 403 213 IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13, BIC/SWIFT: GENO DE MS
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG BLZ 380 601 86 Konto-Nr. 2 100 771 015 IBAN: DE27 3806 0186 2100 7710 15, BIC/SWIFT: GENO DE D1 BRS
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293 Steuer-Nr. 337/5914/0780

In diesem Zusammenhang sind insbesondere produktionsintegrierte Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen in Zusammenarbeit mit der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft oder auch Entsiegelungen, Dach- und Fassadenbegrünung oder Grünstreifen innerhalb der Ortsbebauung zu nennen. Gerne stellen wir den Kontakt zur „Stiftung Rheinische Kulturlandschaft“ her, die in Sachen Planung, Umsetzung und langfristige Absicherung von produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen über einen reichen Erfahrungsschatz verfügt.

Wir regen an, die notwendigen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen mit den im Rahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie geplanten Maßnahmen am Alfterer-Bornheimer Bach zusammenzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'U. Timmer', with a stylized flourish at the end.

U. Timmer



Vodafone NRW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

Stadt Bornheim
Frau Monika Bongartz
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Bearbeiter(in): Herr Kiewning
Abteilung: Zentrale Planung
Direktwahl: +49 561 7818-149
E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de
Vorgangsnummer: EG-9219

Seite 1/1

Datum
18.03.2020

**Bebauungsplan Me 18 in der Ortschaft Merten
10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der Ortschaft Merten**

Sehr geehrte Frau Bongartz,

vielen Dank für Ihre Informationen.

Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Vodafone NRW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.

Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Freundliche Grüße

Zentrale Planung Vodafone

Vodafone NRW GmbH

Aachener Str. 746-750, 50933 Köln, Postanschrift: Zentrale Planung, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel
vodafone.de

Geschäftsführung: Dr. Johannes Ametsreiter (Vorsitzender), Anna Dimitrova, Bettina Karsch, Andreas Laukenmann, Gerhard Mack, Alexander Saul
Handelsregister: Amtsgericht Köln, HRB 55984, Sitz der Gesellschaft: Köln, USt-ID DE 813 243 353

Bongartz, Monika

Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Donnerstag, 19. März 2020 11:12
An: Bongartz, Monika
Betreff: Stellungnahme S00841708, VF und VFKD, Stadt Bornheim, 10. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Merten, Ihr Zeichen: 61 20 01 - 10. Änderung FNP

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
D2-Park 5 * 40878 Ratingen

Stadt Bornheim - 7.1 -Stadtplanungsamt - Monika Bongartz
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00841708

E-Mail: TDRA-W.Ratingen@vodafone.com

Datum: 19.03.2020

Stadt Bornheim, 10. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Merten, Ihr Zeichen: 61 20 01 - 10. Änderung FNP

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 12.02.2020.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Freundliche Grüße

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Bongartz, Monika

Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Donnerstag, 19. März 2020 11:12
An: Bongartz, Monika
Betreff: Stellungnahme S00841681, VF und VFKD, Stadt Bornheim, Bebauungsplan Me 18 in der Ortschaft Merten, Ihr Zeichen: 61 26 01 - Me 18

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
D2-Park 5 * 40878 Ratingen

Stadt Bornheim - 7.1 -Stadtplanungsamt - Monika Bongartz
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00841681

E-Mail: TDRA-W.Ratingen@vodafone.com

Datum: 19.03.2020

Stadt Bornheim, Bebauungsplan Me 18 in der Ortschaft Merten, Ihr Zeichen: 61 26 01 - Me 18

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 12.02.2020.

Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Neubaugebiete KMU
Südwestpark 15
90449 Nürnberg

Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Weiterführende Dokumente:

- [Kabelschutzanweisung Vodafone](#)
- [Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland](#)

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Stadt Bornheim
Stadtplanung
Postfach 1140
53308 Bornheim

Ansprechpartner:
Ralf Mundorf
Geschäftsbereich:
Qualitätssicherung

Tel: 02241 306 368
Fax: 02241 306 373
ralf.mundorf@rsag.de

10. März 2020

Bebauungsplan Me 18 in der Ortschaft Merten
10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der Ortschaft Merten

Sehr geehrte Frau Bongartz,

danke für Ihre Mitteilung vom 12. Februar 2020.

Von Seiten der RSAG AöR werden zu dem Bebauungsplan in der vorgesehenen Lage keine Bedenken erhoben.

Aus Ihren eingereichten Unterlagen entnehmen wir, dass die Abfallentsorgung im Plangebiet berücksichtigt wurde. Die Planstraßen 1-4 sind ausreichend dimensioniert, so dass ein befahren bedenkenlos möglich ist. Für die Planstraßen 5-10, die von unseren Fahrzeugen nicht befahren werden, wurden in den Einmündungsbereichen Abfallsammelplätze zum Bereitstellen der Gefäße festgesetzt.

Für die Planstraße 11 wurde kein Abfallsammelplatz festgesetzt. Laut beigefügtem Vorentwurf sollen dort 3 Wohneinheiten errichtet werden. Da diese Planstraße über keine erkennbare Wendemöglichkeit verfügt, wird diese von unseren Fahrzeugen nicht befahren. Um spätere Diskussionen zu vermeiden, wäre es von Vorteil dort ebenfalls ein Abfallsammelplatz festzusetzen.

Weitere Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der **DGUV Information 214-033** (bisher BGI 5104) und **RASt 06**.

Mit freundlichen Grüßen

Sascha van Keeken

Ralf Mundorf



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Bornheim
GB 3.2
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Datum 28.02.2020
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22.5-3-5382012-121/20/
bei Antwort bitte angeben

Herr Brand
Zimmer 114
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
kdb@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung
Bornheim, Bebauungsplan Me 18

Ihr Schreiben vom 12.02.2020, Az.: 61 26 01 - Me 18

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Geschützstellung, Schützenloch und militärische Anlage). **Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte sowie der konkreten Verdachte.** Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular [Antrag auf Kampfmitteluntersuchung](#) auf unserer Internetseite¹.

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular [Antrag auf Kampfmitteluntersuchung](#).

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das [Merkblatt für Baugrundeingriffe](#).

Weitere Informationen finden Sie auf unserer [Internetseite](#).

Im Auftrag

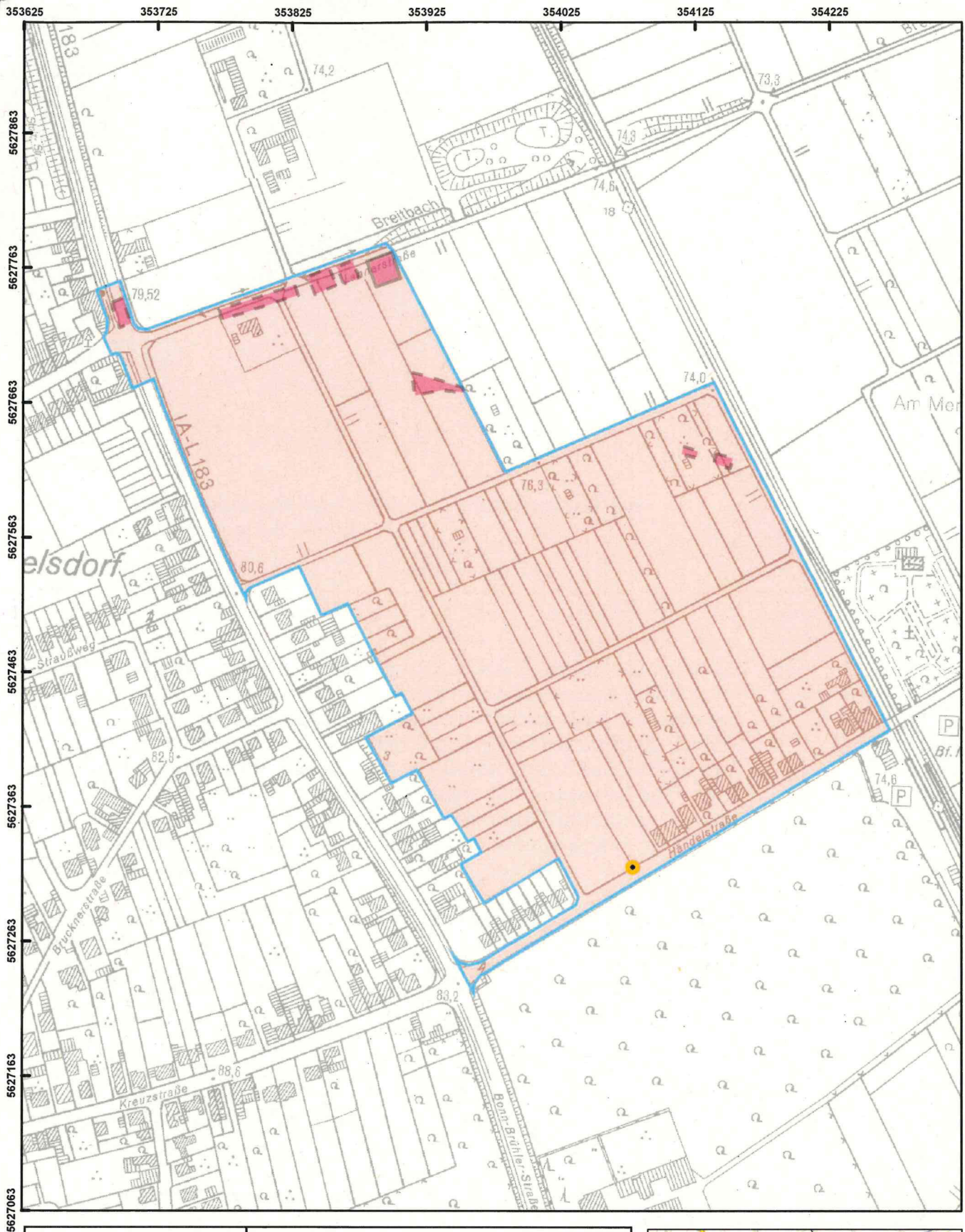
(Brand)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED

¹ Zur Kampfmittelüberprüfung werden zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.



Bezirksregierung
Düsseldorf



Aktenzeichen :
22.5-3-5382012-121/20

Maßstab : 1:4.000
Datum : 28.02.2020

Legende

- | | | | |
|--|--|--|-----------------|
| | ausgewertete Fläche(n) | | Laufgraben |
| | Blindgängerverdacht | | Panzergraben |
| | geräumte Blindgänger | | Schützenloch |
| | geräumte Fläche | | Stellung |
| | Detektion nicht möglich | | militär. Anlage |
| | Überprüfung der zu überbauenden Flächen ist nicht erforderlich | | |
| | Überprüfung der zu überbauenden Flächen wird empfohlen | | |

Diese Karte darf nur mit der zugehörigen textlichen Stellungnahme verwendet werden.
Nicht relevante Objekte außerhalb des beantragten Bereichs sind ausgeblendet.



Bongartz, Monika

Von: Ellenberger, Ludger <Ludger.Ellenberger@polizei.nrw.de> im Auftrag von F
Bonn V FüSt Verkehrsplanung <Verkehrsplanung.Bonn@polizei.nrw.de>
Gesendet: Montag, 9. März 2020 16:30
An: Bongartz, Monika
Betreff: Bebauungsplan Me 18

Polizeipräsidium Bonn
Direktion Verkehr / FüSt
- Verkehrsplanung -

Bonn, 09.03.2020

Bebauungsplan Me 18 in der Ortschaft Merten

10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der Ortschaft Merten

Ihr Schreiben vom 12.02.2020

Sehr geehrte Frau Bongartz,

da es sich um eine Änderung des Flächennutzungsplanes handelt, um die Ansiedlung eines Schulstandortes und einer KiTa zu ermöglichen, bestehen aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Bedenken.

Bzgl. des Bebauungsplanes Me 18 war dem Plan nicht zu entnehmen, wie lang die „Verkehrsberuhigten Bereiche“ angelegt werden sollen. Eine Länge von 100-150 m sollte nicht überschritten werden. Dem Fazit des Verkehrsgutachten des Büros AB Stadtverkehr war leider nichts zu der nicht unerheblichen Verkehrsbelastung, die durch An- und Abfahrten zur Schule, KiTa und Dreifachturnhalle entsteht, zu entnehmen. Da die Fahrten durch ein reines Wohngebiet führen, kann nicht nur das Geschwindigkeitsniveau, sondern auch Immissionen zu massiven Problemen führen.

Mit freundlichen Grüßen

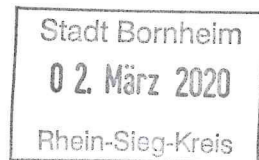
Im Auftrag
Ludger Ellenberger
Polizeihauptkommissar
Direktion Verkehr/Führungsstelle
Örtliche VU-Auswertung/Verkehrslenkung
Königswinterer Straße 500
53227 Bonn-Ramersdorf
Tel.: 0228-15-6023
Fax: 0228 / 15-1204
mailto: Ludger.Ellenberger@polizei.nrw.de
mailto: Verkehrsplanung.Bonn@polizei.nrw.de
Internet: <http://www.polizei-bonn.de>



Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Ville-Eifel
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen

Regionalniederlassung Ville-Eifel

Stadt Bornheim
Stadtplanung
Postfach 1 40
53308 Bornheim



Kontakt: Frau Hess
Telefon: 02251-796-210
Fax: 0211-87565-1172210
E-Mail: marlis.hess@strassen.nrw.de
Zeichen: 54.02.08/09(178/179/20)/VE/4402
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 25.02.2020

10. FNP-Änderung Merten und Bebauungsplan Me 18; Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB
Ihr Schreiben vom 12.02.2020; Az: 61 26 01- Me 18 und 61 20 01 – 10. Änderung FNP

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Plangebiet liegt östlich der L 183, die einen täglichen Kfz-Verkehr von ca. 15.000 Fahrzeugen aufweist.

Die L 183 gehört zum Gefahrgutnetz gem. Gefahrgutverordnung. Zur Verringerung des Schadensrisikos beim Transport gefährlicher Güter ist nach § 35a der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGV-SEB) für bestimmte gefährliche Stoffe vorgesehen, dass die Fahrwege durch die zuständigen Behörden bestimmt werden müssen. In Nordrhein-Westfalen sind dies die Kreise und kreisfreien Städte. Es werden Strecken festgelegt, die störungs- und hindernisfrei befahren werden können.

Die innerorts gelegene Strecke der Landesstraße ist nicht mit einer regelgerechten barrierefreien Gehweganlage ausgestattet.

Der Bereich mit Gehweganlage hat kein ausreichendes Lichtraumprofil (Bewuchs über der Gehwegfläche, Werbeanlagen auf dem Gehweg usw.)

Einmündungs- und Zufahrtbereiche entlang der L 183 weisen keine ausreichenden Sichtfelder auf. Diese sind durch parkende Fahrzeuge, Bewuchs o. ä. eingeschränkt.

Mit der Bauleitplanung wurde ein Verkehrsgutachten vorgelegt, dass für die vorgesehene Nutzung zu niedrige Werte in Ansatz bringt. Die umgebenden Planungen, die sich ebenfalls auf den fließenden Verkehr der L 183 auswirken, sind nicht aufgeführt. Die Verzögerungen im Verkehrsfluss der Landesstraße durch zusätzliche Fußgänger und Radfahrer (insbesondere durch den Schulbetrieb) wurden nicht berücksichtigt.

Eine Überprüfung der in Frage kommenden Knotenpunktausbildungen wurde nicht vorgenommen.

Die L 183 ist mit den Stadtstraßen „Lannerstraße“ und „Bachstraße“ verbunden. Es handelt sich hier um die Kreuzung von Straßen ungleicher Verkehrsbedeutung. Auch bei Innerortsstrecken sollte die Verbindungsfunktion einer stark befahrenen Straße nicht außer Acht gelassen werden. Die L 183 wird durch den Linienbusverkehr genutzt. Der Schulwegsicherung kommt hier eine besondere Bedeutung zu. Allein diese Punkte erfordern eine besondere Überprüfung (s. Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen –RASt-). Im Übrigen gilt: Die Verkehrsstärke in den schwächer belasteten Knotenpunktzufahrten sollte bei 4-armigen KVP mind. 20 % der Gesamtbelastung betragen.

Eine Streckenführung erfordert eine Einheitlichkeit der Knotenpunktgestaltung, damit die Verkehrsteilnehmer einem stetigen Verkehrsfluss folgen können. **Damit kann der pauschalen Entscheidung für einen Kreisverkehrsplatz im Kreuzungsbereich L 183/ Lannerstraße/ Bachstraße nicht gefolgt werden.**

Für die abschließende Prüfung und Erteilung der Genehmigung zum Bau der Anbindung ist die Vorlage eines detaillierten straßentechnischen Entwurfes erforderlich. Vorzulegen sind folgende Entwurfsunterlagen gemäß RE:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtskarte M 1:25000
- Übersichtslageplan M 1:5000
- Lageplan M 1:250 und Deckenhöhenplan M 1:250 mit u.a. hinreichender Darstellung bestehender Verkehrsflächen an die angeschlossen werden soll.
- Höhenplan der neuen Erschließungsstraße
- Regelquerschnitt M 1: 50 oder 1:25

Für die Anbindung des Plangebietes an die L 183 und der damit verbundenen verkehrlichen Auswirkungen auf der L 183 ist der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Bornheim und dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Viller-Eifel, erforderlich. Mit dem Bau der Anbindung oder der Realisierung der Bebauungsplangebietes darf vor Abschluss der Vereinbarung nicht begonnen werden. Sämtliche Genehmigungen, Abstimmungen usw. mit anderen Behörden usw. sind seitens der Stadt einzuholen (z. B. wasserrechtliche Erlaubnis)

Hinsichtlich der Herstellung einer Gehweganlage entlang der L 183 ist festzustellen: Bisher erfolgt die Entwässerung auf der östlichen Fahrbahnseite über die Schulter. Bei Herstellung der Gehweganlage wird das Oberflächenwasser der L 183 gebündelt und evtl. gebührenpflichtig der städtischen Kanalisation zugeführt. Damit werden die Unterhaltungskosten des Landes NRW verändert.

Die Gehweganlage ist regelgerecht, barrierefrei und unter Einhaltung des Lichtraumprofils herzustellen.

Die Baukosten und die Mehrkosten der Unterhaltung und Erhaltung sämtlicher Änderungen im Straßenbereich (incl. der Entwässerungsgebühren) sind von der Stadt Bornheim zu tragen. Entsprechende Festlegungen werden in die Verwaltungsvereinbarung aufgenommen.

Die Kreuzung L 183/ Händlerstraße/ Kreuzstraße verschlechtert sich hinsichtlich der Leistungsfähigkeit. Bisher wurden keine Aussagen bezüglich der Fußgänger und Radverkehre getroffen. Ohne

eine nachvollziehbare Untersuchung/ Aussage incl. der tatsächlich durchzuführenden Maßnahmen, kann keine Stellungnahme abgegeben werden. Evtl. Maßnahmen gehen. Zu Lasten der Stadt Bornheim (s. vorherige Erläuterungen).

Bei der Herstellung der regelgerechten Gehwegverbindung nach RAST ist zu beachten:

§ 44 (4) StrWG NRW

Soweit dem Land.... Die Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrt obliegt, erstreckt sich diese nicht auf die Gehwege und Parkplätze.

§ 44 (6) StrWG NRW

Soweit nach den Absätzen 3 und 4 das Land... nicht Träger der Straßenbaulast ist, obliegt die Straßenbaulast den Gemeinden.

§ 5 (2) StrWG NRW

Die Ortsdurchfahrt einer Landesstraße oder einer Radschnellverbindung des Landes setzt der Landesbetrieb Straßenbau im Einvernehmen mit der Gemeinde und der Bezirksregierung fest. Die Festsetzung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekanntzumachen.

§ 6 (5) StrWG NRW

Voraussetzung für die Widmung ist, daß der Träger der Straßenbaulast Eigentümer des der Straße dienenden Grundstücks ist oder daß der Eigentümer und ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt oder den Besitz durch Vertrag überlassen haben oder daß der Träger der Straßenbaulast den Besitz des der Straße dienenden Grundstücks durch Einweisung (§ 37 Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz in Verbindung mit § 50) oder in einem sonstigen gesetzlich geregelten Verfahren erlangt hat.

§ 10 (1) StrWG NRW

Wechsel der Straßenbaulast

Beim Wechsel der Straßenbaulast gehen das Eigentum des bisherigen Trägers der Straßenbaulast an der Straße sowie alle Rechte und Pflichten, die mit der Straße im Zusammenhang stehen, entschädigungslos auf den neuen Träger der Straßenbaulast über, soweit das Eigentum bisher bereits dem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband zustand.

§ 13 StrWG NRW

Grundbuchberichtigung und Vermessung

(1) Beim Übergang des Eigentums nach § 10 Abs. 1 ist der Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs von der Straßenbaubehörde des neuen Trägers der Straßenbaulast zu stellen. Der Antrag muß vom Leiter der Behörde oder seinem Vertreter unterschrieben und mit dem Dienstsiegel oder Dienststempel versehen sein. Zum Nachweis des Eigentums gegenüber dem Grundbuchamt genügt die in den Antrag aufzunehmende Erklärung, daß das Grundstück dem neuen Träger der Straßenbaulast gehört.

(2) Die Kosten der Vermessung und Vermarkung eines nach § 10 Abs. 1 übergehenden Grundstücks hat der neue Träger der Straßenbaulast zu tragen.

Ortsdurchfahrtsrichtlinien – ODR- Ziffer 23 Absatz 1

Soweit die Gemeinde nicht bisher schon Eigentümerin der in ihrer Baulast stehenden Teile der Bundesstraße (§ 5 Abs. 3) war, ist sie es ebenfalls gemäß § 6 (Widmung) geworden, wenn zuvor eine Gebietskörperschaft Baulastträger und Eigentümer war. Dabei ist zu beachten,

dass der bisherige Baulastträger der Gemeinde gegenüber gemäß § 6 Abs. 1a für den notwendigen Grunderwerb einzustehen hat. In den übrigen Fällen soll die Gemeinde das Eigentum erwerben.

Ziffer 23 Absatz 3

Flächen zwischen Gehwegen und Anliegergrundstücken sollen unabhängig von der Bau- und Unterhaltungslast Eigentum der Gemeinde werden.

Mit Festsetzung der Ortsdurchfahrt hat sich die Stadt Bornheim mit den Folgen der Festsetzung (s. o.) einverstanden erklärt. Damit ist der **Bestand der Gehwege** durch die Stadt Bornheim hinsichtlich der Vermessung, Vermarkung und Grundbuchberichtigung zu veranlassen.

Bezüglich des geplanten Neubaus einer Gehweganlage sind spätestens mit Fertigstellung der Maßnahme die Vermessung, Grundbuchberichtigung usw. durch die Stadt Bornheim durchzuführen.

Aus dem Bebauungsplan heraus bestehen gegenüber der Straßenbauverwaltung keine rechtlichen Ansprüche auf **aktive und/oder passive Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsemissionen** der L 183 auch künftig nicht. Dabei weise ich auch darauf hin, dass bei Hochbauten mit Lärmreflexionen zu rechnen ist. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Bornheim.

Im Bebauungsplan ist zeichnerisch und/oder textlich auf die Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase, Sprühfahnen und Spritzwasser bei Nässe) der angrenzenden oder in der Nähe liegenden Straßen hinzuweisen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 24 BauGB). Notwendige Schutzmaßnahmen gehen allein zu Lasten der Kommunen / der Vorhabenträger und nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung.

Ich mache darauf aufmerksam, dass jegliche Änderung bzgl. der Verkehrsführung/ Fahrbahnbreiten/ Fahrbahnverlegung usw. als Emissionsschutz auslösende Maßnahme auch für Bestandsbauten gilt. Damit gehen auch diese Kosten zu Lasten der Stadt Bornheim.

Eine weitergehende Stellungnahme behalte ich mir nach Vorlage der fehlenden Aussagen und Unterlagen vor.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



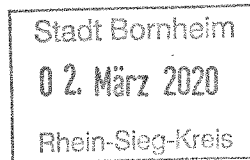
Marlis Hess

WASSER- UND BODENVERBAND VORGEBIRGE

Wasser- und Bodenverband : Eisenacher Str. 1: 53332 Bornheim

An die
Stadt Bornheim
Stadtplanung
Frau Bongartz
Rathausstr. 2

53332 Bornheim



Bornheim, den 27.2.2020

Bebauungsplan Me18 in Merten

Ihre Anfrage vom 12.2.2020

Sehr geehrte Frau Bongartz,

der Wasser- und Bodenverband Vorgebirge unterhält in dem Bereich des Bebauungsplans Me 18 keine Leitung oder Brunnen.

Auf der Seite des Bebauungsgebietes entlang des Breitbachweges liegen Rohrleitungen von Bernhard May, Lannerstr. 12 in Bornheim Merten. Diese Leitungen sind nach seinen Angaben nicht mehr in Betrieb. Fragen zu diesen Leitungen kann Ihnen Bernhard May beantworten.

Mit freundlichem Gruß

Dr. Köhler
Geschäftsführer

Bongartz, Monika

Von: Linden Hubertus <Hubertus.Linden@e-regio.de>
Gesendet: Freitag, 28. Februar 2020 09:26
An: Bongartz, Monika; Bürgerdialog Stadt Bornheim
Betreff: Bebauungsplan Me 18 in der Ortschaft Merten, 10. Änderung des FNP der Stadt Bornheim in der Ortschaft Merten
Signiert von: hubertus.linden@e-regio.de

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Bongartz,
bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 12.02.2020, Az.: 612601 – Me 18 bzw. 612001 – 10. Änderung FNP, teilen wir Ihnen als Eigentümerin des Erdgas-Versorgungsnetzes mit, dass unsererseits gegen das beabsichtigte Verfahren keine Bedenken bestehen. Innerhalb des dargestellten Planbereichs sind Leitungsanlagen der e-regio zur Erdgas-Versorgung nicht vorhanden.

Im Zuge der weiteren Entwicklung des Planbereiches kann das Erdgas-Versorgungsnetz -den Bedürfnissen entsprechend- von der bestehenden Versorgungsanlage in der „Bonn-Brühler-Straße“ und der „Händlerstraße“ aus, erweitert werden. Alternativ zur konventionellen Erdgasversorgung wäre auch ein Nahwärmekonzept denkbar. Gerne beraten wir Sie hierzu und unterbreiten Ihnen auch ein entsprechendes Angebot.

Hinweise für die Verlegung von Versorgungsleitungen:

Um spätere Aufbrüche in Fahrbahnen zu vermeiden empfehlen wir, die Versorgungsleitungen gebündelt in den Nebenanlagen (Gehwegen, Parkstreifen o.ä.) unterzubringen. Die Breite dieser Nebenanlagen ist so zu dimensionieren, dass die geforderten Sicherheitsabstände der Versorgungsleitungen untereinander eingehalten werden können. Als Richtmaß sollte hier eine Mindestbreite von 1,50 m für Gas-, Wasser-, Strom- und Kommunikationsleitungen gelten.

Diesbezüglich sind zwingend auch die Mindestabstände zu evtl. Nahwärmeversorgungsleitungen zu beachten.

Hinweis zu Baumstandorten / Bepflanzungen:

Wir weisen darauf hin, dass eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb von Leitungstrassen anzustreben sind. Weitere Informationen hierzu enthält das technische Merkblatt DVGW GW 125 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", aktualisiert erschienen im Februar 2013, ergänzt durch das Beiblatt zu GW 125, erschienen im März 2016.

Es gilt, Präventivmaßnahmen zu ergreifen zum Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen vor dynamischen und statischen Belastungen durch Baumwurzeln. Der Präventivschutz reicht von der Baumart-Auswahl bis zu sinnvollen und wirksamen technischen Schutzmaßnahmen. Zu den kritischen Baumarten zählen nach derzeitigem Kenntnisstand: Ahorn, Götterbaum, Rosskastanie, Pappel, Platane und Blauzeder. Wir bitten, dies bei der Aufstellung der Pflanzliste entsprechend zu berücksichtigen.

Freundliche Grüße

Hubertus Linden

Teamleiter
Netzplanung

e regio

e-regio GmbH & Co. KG
Rheinbacher Weg 10
53881 Euskirchen

Tel. 02251 708-7223
Mobil 01609 015 56 27

hubertus.linden@e-regio.de
www.e-regio.de



Spannendes aus der Region im e-regio-Blog: www.energie-zeit.de



e-regio GmbH & Co. KG, Telefon: 0 22 51 / 708-0, Fax: 0 22 51 / 708-163, Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Dr. Uwe Friedl, Amtsgericht Bonn HRA 5884, persönlich haftende Gesellschafterin: e-regio Verwaltungs-
und Beteiligungsgesellschaft mbH, Geschäftsführung: Dipl.-Ing. Markus Böhm, Dipl.-Kfm. Stefan Dott,
Dipl.-Kfm. Christian Metze, Amtsgericht Bonn HRB 12691

Bongartz, Monika

Von: Vidal Blanco, Bärbel <baerbel.vidal@amprion.net>
Gesendet: Donnerstag, 27. Februar 2020 09:16
An: Bongartz, Monika
Betreff: Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 139984, Bebauungsplan Me 18 in der Ortschaft Merten; 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der Ortschaft Merten
Signiert von: baerbel.vidal@amprion.net

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Vidal Blanco

Amprion GmbH
Betrieb / Projektierung
Leitungen Bestandssicherung
Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund
Telefon +49 231 5849-15711
baerbel.vidal@amprion.net
www.amprion.net
<https://www.amprion.net/Information-Datenschutz.html>

Aufsichtsrat: Heinz-Werner Ufer (Vorsitzender) Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick, Dr. Klaus Kleinekorte
Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HR B 15940

Bongartz, Monika

Von: Shevchuk Olga OSH <Shevchuk@rmr-gmbh.de>
Gesendet: Freitag, 14. Februar 2020 13:58
An: Bongartz, Monika
Betreff: Stadt Bornheim, OS Merten, BPlan ME 18, 10. Änderung FNP, RMR
Aktenzeichen: 20000132
Anlagen: Scan.pdf

RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H.
Godorfer Hauptstraße 186, 50997 Köln

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen.

Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet.

Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Olga Shevchuk

RMR - Abteilung Wegerecht

RMR Aktenzeichen: 20000132

Abteilung GW - Wegerechte / Leitungsüberwachung / Rechtsangelegenheiten
Godorfer Hauptstraße 186
50997 Köln

Telefon: 02236 / 8913-444
Telefax: 02236 / 8913-3-269
Email: wegerecht@rmr-gmbh.de

Von: shevchuk@rmr-gmbh.de [<mailto:shevchuk@rmr-gmbh.de>]
Gesendet: Freitag, 14. Februar 2020 13:54
An: Shevchuk Olga OSH
Betreff: Scan from MyMFP

Scan from MyMFP

Es geht sicher oder es geht nicht !

Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H.
Godorfer Hauptstraße 186, 50997 Köln
Amtsgericht Köln, HRB 2918
Geschäftsführer: Dr. Jürgen Scholz, Andreas Haskamp

Bongartz, Monika

Von: leitungsauskunft@gtt.net onmicrosoft.com
Gesendet: Dienstag, 25. Februar 2020 10:43
An: Bongartz, Monika
Betreff: Mertener Pfad u.a., Bornheim Trasse nicht betroffen: 139990

Stadt Bornheim
Rathausstrasse 2
53332 Bornheim

GTT GmbH
Albert-Einstein-Ring 5
14532 Kleinmachnow
Tel.: +4930254311461
Fax: +4930254311729
Email: leitungsauskunft@gtt.net
Web: <http://www.gtt.net>

GTT GmbH

Auskunft bei nicht betroffenen (negativen) Plananfragen und Aufgrabungsgenehmigungen.

Ihre Anfrage vom: 25/02/2020

Lage der Baustelle: Mertener Pfad u.a., Bornheim

Ihre Bearbeitungsnummer: 61 26 01 - Me 18

Unsere Bearbeitungsnummer: 139990

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte Maßnahme sind in dem angefragten Bereich keine Anlagen von i-21 / Interoute Germany GmbH / GTT GmbH betroffen.

Allgemeiner Hinweis:

Wir bitten Sie, künftige Plananfragen für die Firma i-21 / Interoute Germany GmbH / GTT GmbH nur noch an oben genannte Adresse zu richten.

Wegen der ständigen Erweiterung unseres Netzes und der daraus resultierenden fortlaufenden Aktualisierung der Bestandspläne, wird die Gültigkeit unserer Antwort auf 3 Monate begrenzt.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Lehmann

Engineer Plant Inquiries

GTT GmbH

Albert-Einstein-Ring 5

D-14532 Kleinmachnow

T: +49-30-25431-0

F: +49-30-25431-1729

E: leitungsauskunft@gtt.net

W: www.gtt.net

Netzauskunft

PLEdoc GmbH · Postfach 12 02 55 · 45312 Essen

Telefon 0201/36 59 - 0
E-Mail netzauskunft@pledoc.de

Stadt Bornheim
7.1-Stadtplanung
Monika Bongartz
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

zuständig Matthias Denisiuk
Durchwahl 0201/3659-300

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
61 26 01 - Me 18	12.02.2020	PLEdoc	20200203523	25.02.2020
61 20 01 - 10. Änderung				
FNP				

Bebauungsplan Me 18 in der Ortschaft Merten

10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der Ortschaft Merten

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)
- Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

**Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.
Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.**

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

Geschäftsführer: Kai Dargel

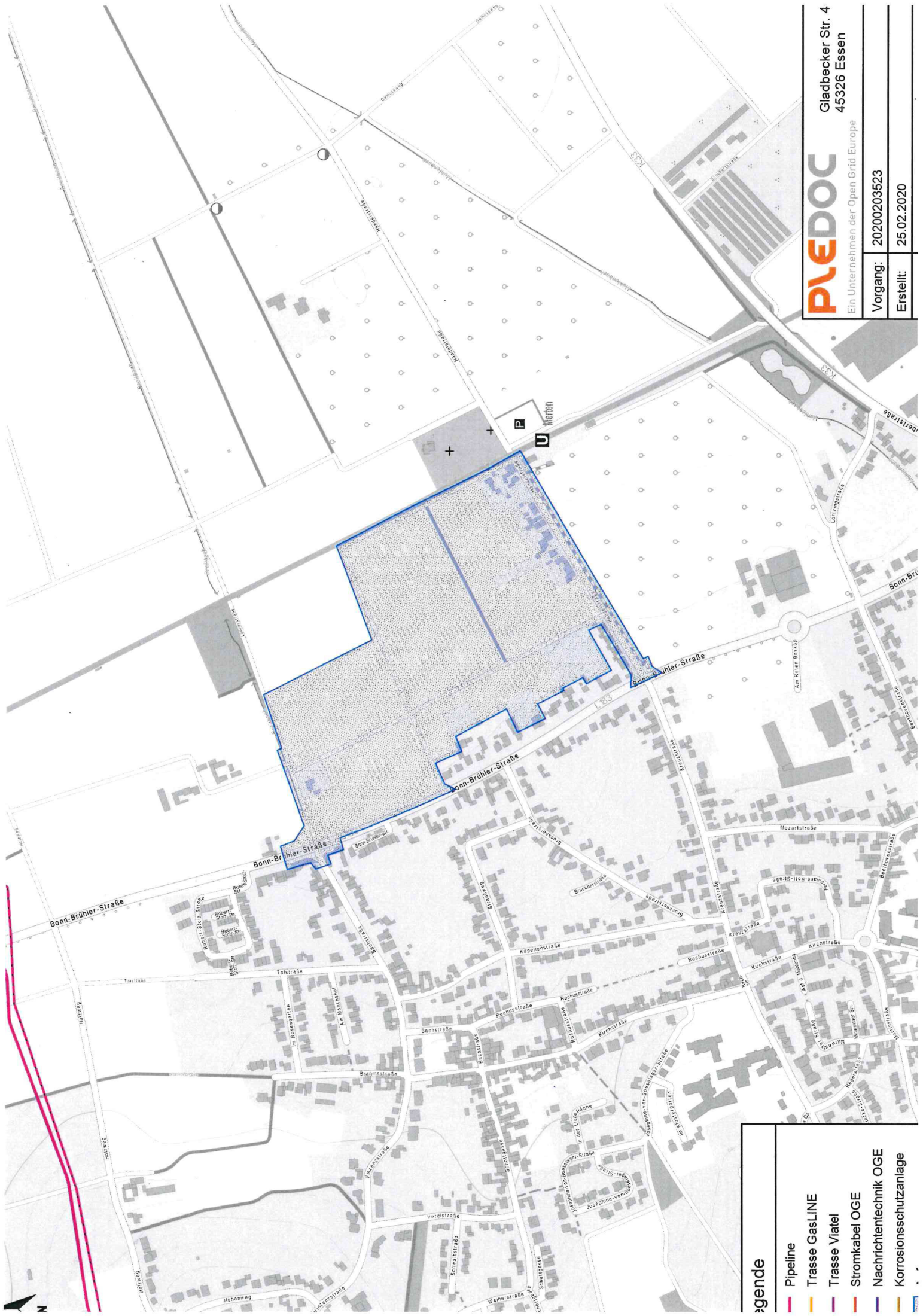
PLEdoc GmbH · Gladbecker Straße 404 · 45326 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 · Internet: www.pledoc.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 · USt-IdNr. DE 170738401

Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001
Zertifikatsnummer
SQ-9001 AU 6020



Anlage(n)

Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2014 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph)



Vorgang:	20200203523
Erstellt:	25.02.2020

Legende

- Pipeline
- Trasse GasLINE
- Trasse Viatel
- Stromkabel OGE
- Nachrichtentechnik OGE
- Korrosionsschutzanlage

StadtBetrieb Bornheim · Donnerbachweg 15 · 53332 Bornheim

Stadt Bornheim
7.1 Stadtplanung
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen/Meine Nachricht vom	Datum
612601-Me 18 vom 12.02.2020	AW-Pü / W-Hö	28.02.2020
612001-10.Änderunge FNP		

Bebauungsplan Me 18 in der Ortschaft Merten
10. Änderung des FNP der Stadt Bornheim in der Ortschaft Merten
Bezug: Ihr Schreiben vom 12.02.2020
hier: **Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Bongartz,

zum o.g. Bebauungsplan erhalten Sie hiermit die Stellungnahme zur Wasserversorgung sowie zur Abwasserentsorgung mit der Bitte um Berücksichtigung im weiteren Verfahren.

Wasserversorgung

Seitens des Wasserwerkes der Stadt Bornheim betriebsgeführt durch den Stadtbetrieb Bornheim bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Erschließung des Gebietes solange der Bestand der Leitungsanlagen gewährleistet ist. Die Anbindung an die öffentliche Wasserversorgung ist über die Handelsstraße und Lannerstraße möglich. Um die Versorgungssicherheit sowie die Löschwasserversorgung für die KITA und Schule zu sichern, ist die Trinkwasserversorgungsleitung in der Lannerstraße ab der Bonn-Brühler-Straße im Zuge der Erschließung zu erneuern.

Sollte in den Straßen beabsichtigt sein, die Versorgungsträger gebündelt in den Nebenanlagen (Gehweg etc.) unterzubringen, so wird empfohlen, die Breiten dieser Anlagen entsprechend zu dimensionieren. Hierbei sollte mit einer Mindestbreite von 1,50 m für Wasser, Strom, Gas und Telekom gerechnet werden.

Wir weisen darauf hin, dass die Wasserversorgungsleitungen im öffentlichen und privaten Verkehrsraum nach den Hinweisen der DIN 1998 angeordnet werden. Eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, sind grundsätzlich außerhalb unserer Leitungstrassen anzustreben. Hierbei verweisen wir auf das Merkblatt DWA-M 162 Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" von Februar 2013.

Unsere Leistungen für unsere Stadt!

ABWASSERWERK

POSTANSCHRIFT

Donnerbachweg 15
53332 Bornheim

TELEFON

02227 / 9320 0

FAX

02227 / 9320 33

INTERNET

www.stadtbetrieb-bornheim.de

E-MAIL

sbbmail@sbbonline.de

SACHBEARBEITER

Markus Pützer

ZIMMER

3

DURCHWAHL

02227 / 9320 42

E-MAIL

markus.puetzer@sbbonline.de

BESUCHSZEITEN

Montag bis Donnerstag

08:30 – 12:30 Uhr und
14:00 – 16:00 Uhr

Freitag

08:30 – 12:30 Uhr

ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL

Stadtbahnlinie 18
Buslinie 818
Haltestelle Waldorf

BANKVERBINDUNG

IBAN: DE423806018601010015
BIC: GENODE33BRS
Volksbank Bonn Rhein-Sieg

ELEKTRONISCHE RECHNUNGEN

rechnungen@sbbonline.de

HANDELSREGISTER-NR.

A 7942 Amtsgericht Bonn

UMSATZSTEUER ID (USt-IdNr.)

DE - 257 867 821

Abwasserentsorgung

1. Generalentwässerungsplanung (GEP) / Netzgenehmigung

Das Bebauungsplangebiet Me 18 ist in der aktuellen GEP nicht vollständig berücksichtigt und soll im Trennsystem entwässert werden.

Welche Auswirkungen die Vergrößerung des B-Plangebietes auf die Entwässerung hat, ist im Zuge des weiteren Bebauungsplanverfahrens zu untersuchen.

Seitens des Abwasserwerkes (AWW) des Stadtbetrieb Bornheim wird empfohlen, vor Festsetzung von Flächen (z.B. für die Niederschlagswasserbeseitigung) ein Entwässerungskonzept incl. Überflutungsbetrachtung aufzustellen und die grundsätzliche Entwässerungsstrategie zwischen Stadtplanung u. Abwasserwerk abzustimmen.

2. Entwässerung „häusliches Schmutzwasser“

Die Entwässerung des häuslichen Schmutzwassers kann über die vorhandene Mischwasserkanalisation in der Händelstraße erfolgen. Im B-Plangebiet ist das Schmutzwasser über eine neue öffentliche Schmutzwasserkanalisation zu sammeln und in Richtung Händelstraße abzuleiten. Im Zuge der Erstellung des Entwässerungskonzeptes ist zu prüfen, ob der vorh. Kanal im Bereich der Händelstraße 31 und 33 das zusätzliche Schmutzwasser aufnehmen kann.

3. Entwässerung „gewerbliches Abwasser“

Gewerbliches Abwasser, welches vorbehandelt werden muss, fällt voraussichtlich nicht an. Falls gewerbliches Abwasser anfällt, welches vorbehandelt werden muss, ist ein Antrag auf Indirekteinleitung bei der unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises über das Abwasserwerk des Stadtbetrieb Bornheim einzureichen. Das gewerbliche Abwasser ist nach Vorbehandlung über den Schmutzwasserkanal abzuleiten.

4. Niederschlagswasserbeseitigung (NW)

Allgemein:

Mit Aktualisierung des LWG NRW ist die Niederschlagswasserbeseitigung für erstmals bebaute Grundstücken neu zu betrachten. Nach § 44 LWG ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, nach Maßgabe des § 55 (2) WHG zu beseitigen (ortsnahe Beseitigung ohne Vermischung mit Schmutzwasser).

Somit ist die im FNP bzw. im Bebauungsplanverfahren genannte 2. Option des Entwässerungsverfahrens (Rückhaltung vor Einleitung ins Mischwassernetz) zunächst nicht zu favorisieren.

Grundsätzlich bedürfen Plangebiete mit erstmaliger Bebauung und einer ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung konkrete Aussagen zu einer möglichen Entwässerung im Trennsystem. Die Grundlagen der Niederschlagswasserbeseitigung zum B-Plangebiet Me 18 sind in einem zu erstellenden Entwässerungskonzept zu ermitteln.

a. Ortsnahe Einleitung in ein Gewässer (Trennsystem)

Gemäß der aktuellen GEP soll das Niederschlagswasser (NW) des B-Plangebietes ortsnah in den Breitbach abgeleitet werden. Vor der Einleitung ist ein Regenrückhaltebecken (RRB) geplant. Die gedrosselte Einleitung ins Gewässer bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis der unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises (RSK). Die Antragsunterlagen zur Einleitung ins Gewässer sind im Zuge der Genehmigungsplanung über das Abwasserwerk des Stadtbetrieb beim RSK einzureichen. Ob eine Regenwasserbehandlung vor Einleitung ins Gewässer notwendig ist, ist ebenfalls mit dem RSK abzustimmen.

Eine Detailprüfung dieser geplanten Einleitung ins Gewässer wurde während der GEP-Bearbeitung nicht durchgeführt, und ist somit frühzeitig während der Bearbeitung des Entwässerungskonzeptes mit dem RSK abzustimmen.

Weiterhin ist der immissionsorientierte Nachweis nach BWK-M3/M7 für die Gewässer im Einzugsgebiet der Kläranlage Sechtem zu beachten. Es ist derzeit nicht auszuschließen, dass seitens der Aufsichtsbehörde eine Einleitung ins Gewässer aus hydraulischen oder stofflichen Gründen untersagt wird.

Die zum Schutzgut Wasser unter 7.1.5 genannte Aussage: „*Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (Oberflächengewässer) sind nicht zu erwarten*“, ist nach Ansicht des AWW noch offen und entsprechend zu prüfen.

b. Zentrale öffentliche und / oder dezentrale Versickerung

Ob eine zentrale öffentliche oder eine dezentrale (private) Versickerung möglich ist, ist unter Berücksichtigung eines noch zu erstellenden geohydrologischen Gutachtens zu prüfen.

Falls im Zuge der Erstellung des Entwässerungskonzeptes ein öffentliches Regenwasserversickerungsbeckens favorisiert wird, ist eine ausreichend große Fläche auszuweisen.

c. Niederschlagswasserbeseitigung sofern keine zentrale und dezentrale Versickerung bzw. kein Trennsystem zu realisieren ist

Nach der GEP soll die Entwässerung des Niederschlagswassers über ein Trennsystem mit ortsnaher Einleitung ins Gewässer erfolgen. Ein Anschluss an das Mischsystem ist zunächst nicht vorgesehen.

Empfohlene Vorgehensweise:

Im weiteren Verfahren sollte im Zuge der Erstellung des Entwässerungskonzeptes unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben sowie unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises eine Vorzugsvariante zur Entsorgung des anfallenden Niederschlagswassers ausgearbeitet werden.

Da die NW-Beseitigung innerhalb des B-Plangebietes Me 18 noch nicht geklärt ist, sollte auch der Dickopsbachverband frühzeitig beteiligt werden, damit evtl. mögliche Gewässerumgestaltungen / Renaturierungen ggf. berücksichtigt werden können. Evtl. kann diese Aufgabe zu Punkt 10 Städtebaulicher Vertrag noch ergänzt werden.

5. Überflutungsbetrachtung / Integrierte Hochwasservorsorge / Nachhaltige Stadtplanung

Der Entwässerungskomfort innerhalb eines Baugebietes hängt, insbesondere unter Berücksichtigung der vorhandenen Topographie, von der Überflutungsbetrachtung ab. Es ist auf ausreichenden baulichen Überflutungsschutz zu achten. Bei Überstau aus der Kanalisation bzw. aus Versickerungsanlagen (Muldensysteme oder Versickerungsbecken) sind besonders die angrenzenden Grundstücke mit **Tiefgaragen**, Kellerschächte, Kellerabgänge, Eingangstüren und Räume gefährdet, die unterhalb der Straßenoberfläche (Rückstauenebene) liegen.

Eingangsbereiche von Gebäuden sollten mind. 20 cm über Geländeniveau des Endausbaus angeordnet werden. Zufahrten zu Grundstücken oder Tiefgaragen sind ggf. über einen erhöhten Wall anzuordnen, falls die Zufahrten unter der Rückstauenebene liegen.

Grundsätzlich sollte mit Beginn eines Bebauungsplanverfahrens auf eine nachhaltige und „wassersensible“ Stadtplanung hingearbeitet werden. Der in den letzten Jahren stattgefundenen Erfahrungsaustausch mit den Nachbarkommunen und mit den Ingenieurbüros hat diese Thematik der wassersensiblen Stadt- u. Freiraumgestaltung intensiv betrachtet. Unter anderem die Stadt Köln

bzw. die **StadtEntwässerungsbetriebe Köln (StEB)** haben einen Leitfaden für eine wassersensible Stadt- u. Freiraumgestaltung mit Empfehlungen für eine nachhaltige Regenwasserbewirtschaftung u. Überflutungsvorsorge angefertigt. Seitens der StEB wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Nutzung dieses Leitfadens auch für Nachbarkommunen möglich u. sinnvoll ist.

Die Thematik der Überflutungsbetrachtung wurde bereits innerhalb des Stadtgebietes Bornheim gemeinsam zw. Stadtplanung u. Abwasserwerk in einigen Bebauungsplangebieten berücksichtigt. Im o.g. Leitfaden werden unter anderem auf folgende Punkte für eine wassersensible Stadt- u. Freiraumplanung hingewiesen:

- Sicherung u. Schaffung von Retentionsflächen
- Offene Ableitung von Regenwasser
- Rückhalt von Regenwasser innerhalb vorh. Bauwerke
- Entsiegelung befestigter Flächen, bzw. Reduzierung der bef. Flächen im Zuge Neuerschließungen
- Begrünung von Dachflächen
- Berücksichtigung zur Regenwasserung über Straße u. Wege
- Dezentrale Versickerung u. Verdunstung
- Multifunktionale Nutzung von Verkehrs- u. Freiflächen
- Reaktivierung alter Gräben u. Fließgewässer

Diese Hinweise sind nicht alle neu und sind ebenfalls nicht überall anzuwenden, jedoch sollte insbesondere in der Stadt- und Freiraumplanung die Thematik der Überflutungsvorsorge noch intensiver betrachtet werden. Bestehen Möglichkeiten, dass ausgewiesene Grünflächen, Spielplätze, Wege, Straßen und Parkflächen etc. in die Überflutungsbetrachtung berücksichtigt werden? Gestalterische Ideen bei Neuerschließungen die auch zum Überflutungsschutz beitragen können, sollten bereits im B-Planverfahren angewandt werden. Immer wieder auch die Empfehlung des Abwasserwerkes zur Reduzierung der Versiegelung. Die abflusswirksamen u. befestigten Flächen sollten nicht bis zum letzten Prozentsatz ausgeschöpft werden. Sicherheiten wären auch hier von Vorteil!

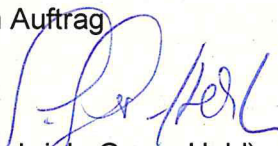
6. Niederschlagswasser der privaten Grundstücksflächen

Im Zuge der detaillierten Grundstücksentwässerungsplanung ist zu beachten, dass kein Niederschlagswasser von einem privaten Grundstück auf die öffentliche Verkehrsfläche gelangt. dessen befestigte Fläche größer als 10 m² (Zufahrten, Zuwegungen, private Stellplätze etc.) ist. Diese dürfen nur über die Grundstücksanschlussleitung in die Kanalisation eingeleitet werden.

Denn, gemäß § 7 Absatz 5 der Abwasserbeseitigungssatzung ist die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Grundstücksanschlussleitung nur mit Einwilligung des Stadtbetrieb Bornheim AöR zu erfolgen. Niederschlagswasser, das auf befestigten Flächen nicht gewerblich oder industriell genutzter Grundstücke bis zu einer Größe von 10 m² pro Grundstück anfällt, kann ohne Einwilligung des Stadtbetrieb Bornheim AöR oberirdisch oder auf anderem Wege abgeleitet werden, wenn eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu befürchten ist.

Falls Sie Rückfragen haben oder weitere Ergänzungen benötigen sollten rufen Sie uns bitte an.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Gabriela Geyer-Hehl)
TL Abwasserwerk


(Markus Pützer)
Abwasserwerk